

Vorsorgereglement 2024

**SPES – Vorsorgekasse des Bistums
Sitten**

Vom Stiftungsrat verabschiedet am 19.01.2024

In Kraft ab dem 01.01.2024

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	1
Allgemeines	2
Art. 1 Bezeichnung und Errichtung	2
Art. 2 Verhältnis zum BVG und zum FZG	2
Art. 3 Verhältnis zum GVKS	2
Art. 4 Zweck	2
Beitritt zur SPES	4
Art. 5 Grundsatz	4
Art. 6 Beginn	4
Art. 7 Administrative Abwicklung	4
Art. 8 Pflichten beim Arbeitsantritt	5
Art. 9 Ärztliche Untersuchung, Vorbehalte und Anzeigepflichtverletzung	5
Art. 10 Ende	6
Art. 11 Sonderfälle	6
Art. 12 Vorübergehende Abwesenheit	8
Art. 13 Weiterführung der Versicherung nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber	8
Art. 14 Mehrere Arbeitgeber	9
Definitionen	10
Art. 15 Bezeichnungen	10
Art. 16 Jahreslohn	10
Art. 17 Beitragspflichtiger Lohn	10
Art. 18 Reglementarisches Rücktrittsalter	11
Art. 19 Altersguthaben	11
Art. 20 Altersgutschriften	11
Art. 21 Einkauf von Leistungen	12
Einkünfte der SPES	13
Art. 22 Beitrag des Versicherten	13
Art. 23 Beitrag des Arbeitgebers	13
Art. 24 Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen	13
Art. 25 Sanierungsbeiträge	13
Leistungen der SPES – Allgemeines	14
Art. 26 Auskunfts- und Meldepflicht	14
Art. 27 Bearbeiten von Personendaten	14
Art. 28 Zahlung der Leistungen	14
Art. 29 Überentschädigung und Koordination	16
Art. 30 Anpassung der Renten	16
Leistungen der SPES	17
Art. 31 Versicherte Leistungen der Versichertenkategorie "Geistliche"	17
Art. 32 Versicherte Leistungen der Versichertenkategorie "Laien"	17
Altersleistungen	17
Art. 33 Anspruch auf die Altersrente	17
Art. 34 Teil-Pensionierung	18
Art. 35 Betrag der Altersrente	18
Art. 36 Alterskapital	18
Temporäre Invalidenleistungen	19
Art. 37 Anerkennung der Invalidität	19
Art. 38 Anspruch auf die Invalidenrente	19
Art. 39 Betrag der vollen Rente	20
Art. 40 Beitragsbefreiung	20
Art. 41 Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs	20

Ehegattenrente	20
Art. 42 Anspruch auf die Ehegattenrente	20
Art. 43 Betrag der Ehegattenrente	21
Kinderrente	21
Art. 44 Anspruchsberechtigte	21
Art. 45 Anspruch auf die Kinderrente	21
Art. 46 Betrag der Kinderrente	21
Todesfallkapital	22
Art. 47 Grundsatz	22
Art. 48 Anspruchsberechtigte	23
Art. 49 Betrag des Todesfallkapitals	23
Leistungen bei Ehescheidung	24
Art. 50 Tod eines geschiedenen Versicherten	24
Art. 51 Scheidung	24
Freizügigkeitsleistung	26
Art. 52 Ende des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag	26
Art. 53 Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung	27
Art. 54 Betrag der Freizügigkeitsleistung	27
Art. 55 Verwendung der Freizügigkeitsleistung	27
Art. 56 Barauszahlung	29
Wohneigentumsförderung	29
Art. 57 Vorbezug	29
Art. 58 Verpfändung	30
Verwaltung der SPES	31
Art. 59 Zusammensetzung des Stiftungsrates	31
Art. 60 Konstituierung des Stiftungsrates, Versammlung und Beschlussfassung	31
Art. 61 Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates	31
Art. 62 Generalversammlung der Arbeitgeber und der Versicherten	31
Art. 63 Jahresrechnung und Revisionsstelle	32
Art. 64 Anerkannter Experte für berufliche Vorsorge	32
Art. 65 Haftung, Schweigepflicht	33
Art. 66 Sanierungsmassnahmen	33
Übergangs- und Schlussbestimmungen	35
Übergangsbestimmungen	35
Art. 67 Invalide und Garantie der laufenden Renten	35
Art. 68 Laufende Invalidenrenten	35
Art. 69 Garantie der Risikoleistungen	35
Schlussbestimmungen	36
Art. 70 Information der Versicherten	36
Art. 71 Reglementsänderungen	36
Art. 72 Auslegung	36
Art. 73 Streitigkeiten	36
Art. 74 Fassung	36
Art. 75 In-Kraft-Treten	36
Anhang	37

Abkürzungen

1. In diesem Reglement werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

SPES:	SPES – Vorsorgekasse des Bistums Sitten
Arbeitgeber:	Bistum Sitten, insbesondere die katholischen Pfarreien mit Sitz im Kanton Wallis
AHV:	Alters- und Hinterlassenenversicherung
IV:	Invalidenversicherung
BVG:	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV 2:	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG:	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
GVKS:	Gesetz über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat im Kanton Wallis
AGVKS:	Ausführungsreglement zum Gesetz über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat im Kanton Wallis
ZGB:	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
OR:	Obligationenrecht

2. Im vorliegenden Reglement sind Personenbezeichnungen, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.
3. Die Eintragung einer Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare beim Zivilstandsamt entspricht im Sinne des vorliegenden Reglements der Heirat. Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben, sind den Ehegatten gleichgestellt. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft entspricht der Scheidung.

Allgemeines

Art. 1 Bezeichnung und Errichtung

1. Unter der Bezeichnung "SPES Vorsorgekasse des Bistums Sitten" (im Folgenden "SPES") besteht in Sitten eine Stiftung im Sinn der Artikel 52 und 80 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und der Cann. 113 bis 123 des Codex des kanonischen Rechts. Die Stiftung wurde mittels öffentlicher Urkunde vom 11. Dezember 1984 und kanonischem Errichtungsdekret vom 26. Februar 1985 errichtet.
2. Die Tätigkeit der SPES richtet sich nach folgenden Rechtsgrundlagen:
 - a. Artikel 52, 80 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;
 - b. Artikel 331 bis 331e des Obligationenrechts;
 - c. Artikel 7 bis 8 des Ausführungsreglementes (im Folgenden "AGVKS") vom 7. Juli 1993, mit Ergänzungen vom 15. Dezember 1993 und 30. November 2016, zum Gesetz über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat im Kanton Wallis (im Folgenden "GVKS") vom 13. November 1991, geändert am 01.05.1996;
 - d. Cann. 113 bis 123 des Codex des kanonischen Rechts;
 - e. Statuten vom 11. Dezember 1984 (18. Januar 1985) abgeändert mittels öffentlicher Urkunde vom 7. Dezember 1987 und vom 3. Oktober 2001;
 - f. kanonisches Errichtungsdekret vom 26. Februar 1985;
 - g. das vorliegende Reglement, das gemäss Artikel 13 der Statuten erlassen wurde.

Art. 2 Verhältnis zum BVG und zum FZG

1. Die SPES ist eine Vorsorgeeinrichtung, welche die obligatorische Versicherung gemäss BVG durchführt.
2. Sie ist gemäss Artikel 48 BVG im Register für berufliche Vorsorge bei der Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde eingetragen. Damit verpflichtet sich die SPES, mindestens die Leistungen gemäss BVG und den entsprechenden Verordnungen zu gewähren.
3. Der Vorsorgeplan der SPES ist ein sogenannter "Beitragsprimatplan" im Sinne von Artikel 15 FZG.

Art. 3 Verhältnis zum GVKS

1. Die SPES ist eine der von der römisch-katholischen Kirche gemäss Artikel 7 des AGVKS offiziell errichteten Vorsorgeeinrichtungen.
2. Obwohl ausdrücklich anerkannt durch das AGVKS hat die SPES im Zivilbereich privatwirtschaftlichen, im Bereich des kanonischen Rechts öffentlich-rechtlichen Charakter.

Art. 4 Zweck

1. Zweck der SPES ist es, Leistungen bei Invalidität, Tod und im Alter zu erbringen:
 - a. an die in der Diözese Sitten inkardinierten Priester sowie an die nicht inkardinierten Priester, die dort ein Amt ausüben;
 - b. an die in der Diözese Sitten inkardinierten Diakone sowie an die nicht inkardinierten Diakone, die dort ein Amt ausüben;
 - c. an Ordensleute diözesanen Rechts aufgrund des kanonischen Rechts;

- d. an die Chorherren der Abtei Saint-Maurice;
- e. an Laien, Männer wie Frauen, die in der Diözese Sitten ein kirchliches Amt ausüben oder die in der Diözese Sitten im Dienst der Kirche stehen.

Beitritt zur SPES

Art. 5 Grundsatz

1. Der Beitritt zur SPES ist obligatorisch für alle Personen, die Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) der GVKS unterstehen, das heisst, die Geistlichen und Laien mit Seelsorgeaufgaben in einem Walliser Pfarreiamt, mit Ausnahme derjenigen Personen, die das reglementarische Rücktrittsalter bereits erreicht haben.
2. Der obligatorische Beitritt zur SPES erfolgt nur, wenn der Jahreslohn die von der Kasse festgesetzte Eintrittsschwelle erreicht (siehe Anhang Ziffer 1).
3. Der Beitritt zur SPES ist freiwillig für Personen, die nicht der GVKS unterstehen, das heisst die Geistlichen und Laien, die Seelsorgeaufgaben in der Diözese Sitten, der Kongregation des Grossen St. Bernhard, im Dekanat von Aigle, in weiteren geistlichen Organen oder Stiftungen ausüben sowie Hilfspersonal gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) der GVKS wie die Organisten, Messner, Sekretäre, Hauswarte, Chorleiter, Katecheten oder Praktikanten.
4. Der freiwillige Beitritt zur SPES kann nur erfolgen, wenn der Jahreslohn mindestens die von der SPES festgesetzte Eintrittsschwelle erreicht (siehe Anhang Ziffer 1).
5. Der Arbeitgeber, der sein Personal freiwillig versichert, muss dies nach objektiven für das gesamte Personal angewendeten Kriterien tun. Er muss sich ferner zur Versicherung sämtlicher Personen, welche die Bedingungen innerhalb der SPES erfüllen, verpflichten.
6. Personen, die beim Arbeitseintritt im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind oder im Sinne von Artikel 26a BVG provisorisch weiterversichert blieben, werden nicht versichert.

Art. 6 Beginn

1. Der obligatorische Beitritt zur SPES im Sinn von Artikel 5 Absatz 1 erfolgt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.
2. Der freiwillige Beitritt zur SPES der Personen, die eine Erwerbstätigkeit im Dienst eines angeschlossenen Arbeitgebers ausüben und dessen definierten Bedingungen (nach Artikel 5 Absatz 3) entsprechen, erfolgt am Monatsersten gemäss den Angaben des Arbeitgebers, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.
3. Bis zum 31. Dezember, welcher der Vollendung des 24. Altersjahres folgt oder damit zusammenfällt, ist der Versicherte gegen die Risiken Invalidität und Tod versichert (Risikoversicherung). Ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag sind auch die Altersleistungen versichert (Vollversicherung).

Art. 7 Administrative Abwicklung

1. Die Personen, für die der Beitritt gemäss Artikel 5 Absatz 1 obligatorisch ist, werden von ihrem Arbeitgeber versichert; dieser füllt das Beitrittsformular aus und sendet es der SPES. Die SPES informiert den Versicherten.
2. Die Personen, für die der Beitritt gemäss Artikel 5 Absatz 3 freiwillig ist, werden von ihrem Arbeitgeber versichert; dieser füllt das Beitrittsformular aus und sendet es der SPES. Die Verwaltung stellt sicher, dass das Beitrittsgesuch den Anforderungen von Artikel 5 entspricht.

Art. 8 Pflichten beim Arbeitsantritt

1. Bei seinem Arbeitsantritt muss der Versicherte, bzw. an seiner Stelle die Vorsorgeeinrichtung seines früheren Arbeitgebers und/oder die Freizügigkeitseinrichtung, die SPES über seine persönliche Vorsorgesituation informieren und ihr namentlich Folgendes mitteilen:
 - a. den Namen und die Adresse anderer Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen, bei denen er über Vorsorgeguthaben der 2. Säule verfügt;
 - b. den Betrag der Freizügigkeitsleistung, die für ihn überwiesen wird, den Betrag des BVG-Altersguthabens sowie, sofern er älter als 50 Jahre alt ist, den Betrag der im Alter 50 erworbenen Freizügigkeitsleistung;
 - c. wenn er verheiratet ist, den Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf die er zum Zeitpunkt seiner Heirat Anspruch gehabt hätte. Versicherte, die am 01.01.1995 verheiratet waren und den Betrag der im Zeitpunkt der Heirat erworbenen Freizügigkeitsleistung nicht kennen, teilen der SPES den Betrag und das Berechnungsdatum der ersten, nach dem 01.01.1995 bekannten Freizügigkeitsleistung mit;
 - d. gegebenenfalls den Betrag, den der Versicherte im Rahmen der Wohneigentumsförderung aus der Vorsorgeeinrichtung eines früheren Arbeitgebers vorbezogen hat und der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht zurückerstattet worden ist; Angaben über das betreffende Wohneigentum sowie das Datum des Vorbezugs;
 - e. gegebenenfalls den Betrag, der im Rahmen der Wohneigentumsförderung verpfändet wurde, Angaben über das betreffende Wohneigentum sowie den Namen des Pfandgläubigers;
 - f. alle Angaben bezüglich des BVG-Altersguthabens und/oder des Anteils des im Rahmen des Vorsorgeausgleichs infolge Scheidung übertragenen, ausbezahlten oder zurückgezahlten BVG-Altersguthabens oder des Vorbezuges für Wohneigentumsförderung; die SPES ist ermächtigt, für den Versicherten bei der bisherigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung diese Angaben einzufordern;
 - g. gegebenenfalls die Beträge und das Datum von freiwilligen Einkäufen in den letzten drei Jahren vor dem Beitritt zur SPES;
 - h. sämtliche Angaben betreffend einen allfälligen gesundheitlichen Vorbehalt einer früheren Vorsorgeeinrichtung.
2. Die SPES ist ermächtigt, für den Versicherten bei der bisherigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung die vorstehenden Angaben einzufordern.

Art. 9 Ärztliche Untersuchung, Vorbehalte und Anzeigepflichtverletzung

1. Der Stiftungsrat kann von jedem neuen Versicherten verlangen, dass er sich kostenlos durch einen von der SPES bezeichneten, anerkannten oder von ihrem Rückversicherer bezeichneten Arzt untersuchen lässt.
2. Bei Lohnerhöhungen (und somit der Leistungen) kann der Stiftungsrat ebenfalls von den Versicherten verlangen, dass sie sich gemäss den versicherungsvertraglichen Bedingungen ärztlich untersuchen lassen.
3. Aufgrund des ärztlichen Gutachtens kann der Stiftungsrat unter Bezugnahme auf den ärztlichen Befund oder den Vorbehalt des Rückversicherers einen oder mehrere Vorbehalte in Bezug auf die Invaliden- und Todesfallversicherung anbringen. Im Bereich der BVG-Mindestleistungen haben die Vorbehalte jedoch keine Gültigkeit.
4. Der Stiftungsrat entscheidet grundsätzlich innerhalb von 90 Tagen nach Bekanntgabe des Beitritts zur SPES, spätestens jedoch 30 Tage nach Mitteilung des Rückversicherers. Allfällige Verfügungen werden dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt; die Dauer des Vorbehalts darf 5 Jahre nicht übersteigen; ihr Inhalt wird dem Versicherten durch den untersuchenden Arzt mitgeteilt. Wird der Versicherte invalid oder stirbt er infolge einer Krankheit während der Gültigkeitsperiode des Vorbehalts, der auf die Krankheit angebracht wurde, so werden die Invaliden- oder Todesfallleistungen der SPES endgültig auf die Höhe der BVG-Mindestleistungen reduziert.

5. Bis zur Mitteilung der Aufnahme mit oder ohne Leistungsvorbehalt besteht ein provisorischer Vorsorgeschutz zugunsten des Versicherten. Tritt während der Dauer des provisorischen Vorsorgeschutzes ein Vorsorgefall ein, so werden die Vorsorgeleistungen erbracht, die mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung aus der früheren Vorsorgeeinrichtung unter Berücksichtigung eines allfälligen Vorbehalts erworben wurden. Weitergehende provisorisch versicherte Vorsorgeleistungen werden dann erbracht, wenn der Vorsorgefall nicht auf eine Ursache zurückzuführen ist, welche bereits vor Beginn des provisorischen Versicherungsschutzes bestand.
6. Überweist die Vorsorgeeinrichtung des bisherigen Arbeitgebers der SPES eine Freizügigkeitsleistung für einen neuen Versicherten, so sind für die mittels der Freizügigkeitsleistung versicherten Leistungen nur jene Vorbehalte massgebend, die gegebenenfalls von der Vorsorgeeinrichtung des bisherigen Arbeitgebers verfügt wurden; massgebend ist ebenfalls die von der Vorsorgeeinrichtung des bisherigen Arbeitgebers verfügte Dauer eines allfälligen Vorbehalts.
7. Wurden von der Vorsorgeeinrichtung des bisherigen Arbeitgebers ein oder mehrere Vorbehalte angebracht, so kann nur der Arzt, der die Untersuchung vorgenommen hatte, deren Inhalt im Einverständnis mit dem Versicherten dem Vertrauensarzt der SPES mitteilen.
8. Macht der Versicherte im Fragebogen unrichtige Angaben, verschweigt er Tatsachen (Anzeigepflichtverletzung) oder verweigert er die ärztliche Untersuchung, so kann die SPES dem Versicherten binnen einer Frist von 90 Tagen, nachdem sie sichere Kenntnis von der Verletzung der Anzeigepflicht erhalten hat oder nach Verweigerung der ärztlichen Untersuchung, per eingeschriebenem Brief mitteilen, dass sie den überobligatorischen Vorsorgevertrag bezüglich der Risikoleistungen auflöst. Allfällige zuviel bezogene Leistungen müssen zurückerstattet werden.

Art. 10 Ende

1. Für den Versicherten erlischt die Mitgliedschaft bei der SPES, wenn das Arbeitsverhältnis aus einem anderen Grund als Invalidität oder Pensionierung endet, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Versicherte das 70. Altersjahr vollendet. Vorbehalten bleiben jedoch die Artikel 11, 12 und 13.
2. Für freiwillig versicherte Personen im Sinn von Artikel 5 Absatz 3 kann die Versicherung an dem Tag, an dem sie die vom Arbeitgeber definierten Beitrittsbedingungen nicht mehr erfüllen, erlöschen. Der Arbeitgeber muss den Austritt 30 Tage vor dem Austrittsdatum ankündigen.
3. Hat der Versicherte während eines Monats seit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses kein neues Arbeitsverhältnis abgeschlossen und stirbt er oder erleidet er eine Erwerbsunfähigkeit, die später zum Tod oder zur Anerkennung der Invalidität durch die IV führt, so erbringt die SPES jene Leistungen, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses versichert waren.
4. Artikel 41 betreffend die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der IV bleibt vorbehalten.

Art. 11 Sonderfälle

1. Beendet ein der obligatorischen Versicherung unterstellter Versicherter sein Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitgeber und geht er ein neues Arbeitsverhältnis mit einem anderen angeschlossenen Arbeitgeber ein, so hat der die SPES unverzüglich darüber zu informieren. Der Versicherte bleibt mit all seinen Rechten und Pflichten versichert.
2. Ist der Versicherte im Sinn von Artikel 5 Absatz 3 freiwillig versichert, muss der neue Arbeitgeber den Beitritt zur SPES in einer schriftlichen Erklärung bestätigen. Erfüllt der Versicherte die Beitrittsbedingungen des neuen Arbeitgebers nicht, so tritt er aus der Versicherung aus und die Artikel 52 bis 56 sind für ihn anwendbar.
3. Beendet ein Versicherter sein Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitgeber, so hat Letzterer die SPES unverzüglich zu informieren und ihr den Namen und die Adresse des neuen Arbeitgebers mitzuteilen.

4. Wechselt ein Versicherter gemäss den vorstehenden Bestimmungen den Arbeitgeber und bleibt er weiterhin der in der SPES versichert, so muss er die SPES vorgängig darüber informieren.

Art. 12 Vorübergehende Abwesenheit

1. Eine vorübergehende Abwesenheit von maximal 12 Monaten gilt nicht als Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Artikel 52 und 53, wenn der Versicherte dem Stiftungsrat die Weiterführung der Versicherung bei der SPES beantragt und dieser Antrag gutgeheissen wird.
2. Der Stiftungsrat entscheidet unter Berücksichtigung der vom Versicherten unterbreiteten Gründe; er wird dem Antrag des Versicherten insbesondere zustimmen, wenn dieser in ein Missionsland geschickt wird oder wenn er seine Tätigkeit zwecks Weiterbildung vorübergehend aufgibt. Er hält die Bedingungen für die Weiterführung der Versicherung schriftlich fest.
3. Der Risiko- und Kostenbeitrag ist vom Versicherten zu Beginn der vorübergehenden Abwesenheit zahlbar. Bei seiner Rückkehr kann der Versicherte die während seiner Abwesenheit nicht geleisteten Sparbeiträge mittels Einkauf ganz oder teilweise nachfinanzieren unter Vorbehalt, dass die Zahlung des Beitrags in der Vereinbarung vorgesehen ist.

Art. 13 Weiterführung der Versicherung nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber

1. Ein Versicherter, der nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Versicherung weiterführen, sofern er nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses weiterhin der AHV untersteht und er der SPES seinen Wunsch vor Ablauf der Kündigungsfrist des Arbeitsvertrags, spätestens jedoch einen Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, schriftlich mitteilt. Zudem muss er den Nachweis der Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber erbringen.

2. Der Versicherte kann entweder nur die Versicherung der Risiken Invalidität und Tod oder auch diejenige der Altersvorsorge weiterführen. Falls der Versicherte in seinem Gesuch die Vollversicherung wählt, kann er zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich verlangen, zukünftig nur noch die Risikoversicherung weiterzuführen; eine Rückkehr zur Vollversicherung ist jedoch nicht mehr möglich.

Der Versicherte, der seine Versicherung weiterführt, gilt im Sinne dieses Reglements als beitragspflichtiger Aktiver.

3. Während der Weiterführung der Versicherung bleibt die Freizügigkeitsleistung in der SPES, selbst wenn der Versicherte nur die Risikoversicherung weiterführt.
4. Der beitragspflichtige Lohn entspricht dem bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses geltenden beitragspflichtigen Lohn. Der Versicherte kann auf Verlangen einen tieferen beitragspflichtigen Lohn wählen. Der beitragspflichtige Lohn kann auf keinen Fall den letzten beitragspflichtigen Lohn übersteigen. Die Wahl der Höhe des beitragspflichtigen Lohns ist einmalig und unwiderruflich.
5. Der Versicherte schuldet die gesamten Beiträge (seine eigenen sowie diejenigen des Arbeitgebers), welche aufgrund des im Gesuch um die Weiterführung der Versicherung angegebenen beitragspflichtigen Lohnes berechnet wurden.
6. Falls der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt, muss er die SPES darüber informieren. Der beitragspflichtige Lohn wird im Verhältnis zum Anteil der für den Einkauf in die neue Vorsorgeeinrichtung erforderlichen Freizügigkeitsleistung reduziert.
7. Die Weiterführung der Versicherung endet, wenn der Versicherte:
 - a. die Weiterführung der Versicherung kündigt;
 - b. mit der Beitragszahlung in Verzug ist; ein Versicherter gilt als in Verzug, wenn er seine Beiträge nicht innert 30 Tagen nach deren Fakturierung zahlt; die SPES teilt ihm formell die Kündigung mit, es sei denn, der Versicherte verlange nur die Weiterführung der Risikoversicherung;
 - c. das reglementarische Rücktrittsalter erreicht oder vorzeitig pensioniert wird;

- d. Anspruch auf eine volle temporäre Invalidenrente hat; hat der Versicherte Anspruch auf eine teilweise temporäre Invalidenrente, so endet die Weiterführung der Versicherung für den invaliden Teil der Versicherung;
 - e. vor Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters stirbt;
 - f. in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt und mehr als zwei Drittel seiner Freizügigkeitsleistung in die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden.
 - g. nicht mehr der AHV untersteht.
8. Endet die Weiterführung der Versicherung gemäss Absatz 7 Buchstaben a. oder b. während der letzten fünf Jahre vor dem reglementarischen Rücktrittsalter, so hat der Versicherte Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente, es sei denn, er verlange die Überweisung seiner Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers oder, falls er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder bei der Arbeitslosenversicherung als arbeitslos gemeldet ist, an eine Freizügigkeitseinrichtung.
9. Wenn die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert hat, wird die Altersleistung nur in Rentenform ausgerichtet. Infolgedessen ist ein Vorbezug oder eine Verpfändung für den Erwerb von Wohneigentum zum eigenen Bedarf nicht mehr möglich.

Art. 14 Mehrere Arbeitgeber

1. Arbeitet ein Versicherter der SPES für mehrere Arbeitgeber, so behält sich die SPES vor, ihn in den einzelnen Arbeitsverhältnissen separat zu betrachten.

Definitionen

Art. 15 Bezeichnungen

1. Dieses Reglement definiert zwei Versichertenkategorien, für die gewisse Bestimmungen unterschiedlich anwendbar sind:
 - a. "Geistliche": die ledigen Priester, die ledigen Diakone, die Ordensleute;
 - b. "Laien": die verheirateten Priester, die verheirateten Diakone, die Laien, d.h. sowohl Männer wie Frauen, ob verheiratet oder nicht;und definiert als:
 - c. "Versicherte": die der SPES angeschlossenen Geistlichen und Laien;
 - d. "Arbeitgeber": die natürliche oder juristische Person, mit der ein Versicherter im Arbeitsverhältnis gemäss AHVG steht;
 - e. "Mitglieder": die Arbeitgeber der in Buchstabe c hiavor definierten Personen.

Art. 16 Jahreslohn

1. Beim Beitritt zur SPES wird der Jahreslohn durch den Arbeitgeber festgelegt.
2. Für einen Geistlichen im Walliser Pfarreidienst oder für einen Laien mit Seelsorgeaufgaben in einer Walliser Pfarrei entspricht der Jahreslohn mindestens dem Lohn gemäss der vom Kanton Wallis jährlich festgelegten minimalen Lohnskala für den Pfarreiklerus.
3. Am Ende des Jahres wird der Jahreslohn aufgrund der AHV-Abrechnung für das zu Ende gegangene Kalenderjahr berechnet; er entspricht der Summe der Monatslöhne sowie der Bar- und Naturalvergütungen für im Dienst des Arbeitgebers geleistete Arbeit, für die AHV-Beiträge erhoben wurden.
4. Bei Änderungen im Verlauf des Jahres wird der Jahreslohn aufgrund der vom Arbeitgeber eingebrachten Unterlagen ermittelt.
5. Am Ende des Jahres teilt der Arbeitgeber der SPES den mutmasslichen AHV-Brutto-Jahreslohn für das kommende Jahr mit und schickt der SPES das Doppel der AHV-Lohnabrechnung für das zu Ende gegangene Kalenderjahr. Diese Abrechnung wird verwendet für die Beitragskontrolle, für die Schattenrechnung BVG und für die Berechnung des Altersguthabens.

Art. 17 Beitragspflichtiger Lohn

1. Der beitragspflichtige Lohn entspricht dem Barlohn oder dem Naturallohn, auf welchem AHV-Beiträge erhoben wurden. Unter Barlohn ist die in manchen Fällen kostenlose Miete zu verstehen.
2. Der beitragspflichtige Lohn entspricht mindestens dem im BVG festgelegten minimalen koordinierten Lohn (siehe Anhang, Ziffer 1).
3. Sinkt der Lohn eines Arbeitnehmers vorübergehend als Folge von Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft, Betreuung, Adoption oder ähnlichen Umständen, so wird der beitragspflichtige Lohn mindestens während der gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers gemäss Artikel 324a des Obligationenrechts oder des Mutterschaftsurlaubs gemäss Artikel 329f des Obligationenrechts oder des Urlaubs des anderen Elternteils gemäss Artikel 329g und 329g^{bis} des Obligationenrechts oder des Betreuungsurlaubs gemäss Art. 329i des Obligationenrechts oder des Adoptionsurlaubs gemäss Artikel 329j des Obligationenrechts aufrechterhalten, sofern der Versicherte keine Herabsetzung verlangt.

4. Wird der Jahreslohn aus andern als den in Absatz 2 genannten Gründen herabgesetzt, so kann der frühere beitragspflichtige Lohn auf Verlangen des Versicherten und im Einverständnis mit dem Stiftungsrat während zwei Jahren aufrechterhalten werden, soweit der Gesamtbeitrag (Anteil des Versicherten und Anteil des Arbeitgebers) weiterhin der SPES überwiesen wird.

Art. 18 Reglementarisches Rücktrittsalter

1. Das reglementarische Rücktrittsalter entspricht dem AHV-Referenzalter und beträgt für Mann und Frau 65 Jahre. Für Frauen der Jahrgänge 1960 bis 1963 steigt das AHV-Referenzalter in Abhängigkeit zum Jahrgang wie folgt schrittweise an:

Jahrgang	AHV-Referenzalter
1960	64 Jahre
1961	64 Jahre und 3 Monate
1962	64 Jahre und 6 Monate
1963	64 Jahre und 9 Monate

Art. 19 Altersguthaben

1. Für jeden Versicherten wird ein Altersguthaben gebildet. Es setzt sich zusammen aus:
 - a. der Freizügigkeitsleistung aus einer anderen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung;
 - b. den Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
 - c. den im Rahmen der Scheidung erhaltenen Beträgen;
 - d. den Einkäufen des Versicherten mittels persönlicher Einlagen (Artikel 21);
 - e. den Altersgutschriften (Artikel 20);
 - f. den allfälligen, durch den Stiftungsrat beschlossenen Zuwendungen;
 - g. den allfälligen, durch den Arbeitgeber finanzierten Einkäufen;
 - h. den Zinsen auf den oben erwähnten Beträgen.
2. Die Einkäufe des Versicherten (Freizügigkeitsleistungen und persönliche Einlagen) sowie die durch den Stiftungsrat beschlossenen Zuwendungen werden sofort verzinst. Die Altersgutschriften werden ab dem 1. Januar, der ihrer Fälligkeit folgt, verzinst. Der Stiftungsrat bestimmt den Zinssatz (siehe Anhang, Ziffer 2).
3. Der Stiftungsrat beschliesst den Zinssatz, der den Altersguthaben gutgeschrieben wird.

Art. 20 Altersgutschriften

1. Anspruch auf Altersgutschriften haben Versicherte in der Vollversicherung. Die Altersgutschriften werden ihrem Altersguthaben gutgeschrieben.
2. Die Höhe der Altersgutschriften wird in Prozenten des beitragspflichtigen Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters des Versicherten (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) festgelegt:

Alter	Altersgutschriften
25 - Pensionierung	17.3%

Art. 21 Einkauf von Leistungen

1. Jeder neue Versicherte, der über Freizügigkeitsleistungen bei anderen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen verfügt, muss die Überweisung seiner Leistungen auf sein Altersguthaben bei der SPES verlangen. Die SPES ist berechtigt, diese in seinem Namen einzufordern.
2. Die Freizügigkeitsleistungen werden dem Altersguthaben des Versicherten gemäss Artikel 19 gutgeschrieben.
3. Aktive Versicherte können jederzeit mittels persönlicher Einlagen Vorsorgeleistungen einkaufen; die Einlagen werden ihrem Altersguthaben gutgeschrieben.
4. Freiwillige Einkäufe nach Absatz 3 dürfen erst vorgenommen werden, wenn Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung zurückbezahlt sind. Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen eine Rückzahlung des Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung gemäss Artikel 57 Absatz 8 nicht mehr zulässig ist sowie die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Artikel 51 Absatz 7.
5. Der Betrag der persönlichen Einlagen entspricht höchstens der Differenz zwischen dem maximal möglichen Altersguthaben (siehe Anhang, Ziffer 3) und dem am Tag des Einkaufs vorhandenen Altersguthaben. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um:
 - a. allfällige Freizügigkeitsguthaben, welche der Versicherte nicht in die SPES eingebracht hat;
 - b. allfällige im Rahmen der Wohneigentumsförderung getätigte Vorbezüge, welche gemäss Artikel 57 Absatz 8 nicht mehr zurückbezahlt werden können;
 - c. allfällige Guthaben in der Säule 3a, soweit es die mit den jeweils gültigen BVG-Mindestzinssätzen aufgezinste Summe der jährlichen vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge des Jahrgangs ab vollendetem 24. Altersjahr des Versicherten übersteigt; massgebend ist die vom Bundesamt für Sozialversicherung erstellte Tabelle.
 - d. allfällige überwiesene Alterskapitalien und Altersguthaben, die bei Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades zur Berechnung der Altersleistungen gedient haben.
6. Für einen Versicherten, der aus dem Ausland zugezogen ist und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört hat, darf in den ersten fünf Jahren nach seinem Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 % des beitragspflichtigen Lohnes gemäss Artikel 17 nicht übersteigen. Nach Ablauf der fünf Jahre kann sich der Versicherte in die vollen reglementarischen Leistungen gemäss Absatz 4 einkaufen.

Diese Einkaufslimite gilt nicht, sofern der Versicherte seine im Ausland erworbenen Vorsorgeansprüche oder -guthaben direkt von einem ausländischen Vorsorgesystem in die SPES übertragen lässt und der Versicherte für diese Übertragung keinen Abzug bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden geltend macht.
7. Die persönlichen Einlagen können grundsätzlich von den direkten Steuern an Bund, Kantone und Gemeinden abgezogen werden. Die SPES garantiert jedoch keine Abzugsmöglichkeit der an sie überwiesenen Einlagen.
8. Übernimmt der Arbeitgeber einen Teil der Eintrittsleistungen, so behält er sich das Recht vor, seine Beteiligung gemäss Artikel 7 FZG im Fall eines vorzeitigen Austrittes des Versicherten herabzusetzen.
9. Die aus einem Einkauf resultierenden Leistungen können erst nach Ablauf einer dreijährigen Frist ab dem entsprechenden Datum des Einkaufs in Kapitalform ausbezahlt werden. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Artikel 51 Absatz 7.
10. Die zu Gunsten des Versicherten infolge Scheidung übertragenen Ausgleichsleistungen werden wie eine eingebrachte Freizügigkeitsleistung im Sinn von Absatz 1 behandelt.

Einkünfte der SPES

Art. 22 Beitrag des Versicherten

1. Jeder Versicherte hat der SPES einen Beitrag zu zahlen. Die Beitragspflicht gilt ab dem Beitritt und dauert bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, längstens jedoch bis zur Anerkennung der Invalidität oder bis zum Rücktritt.
2. Der Beitrag des Versicherten wird in Prozenten des beitragspflichtigen Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters des Versicherten (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) festgelegt:

Alter	Beitrag		
	Sparen	Risiko und Verwaltung	Total
17 – 24 Jahre	0.00%	0.96%	0.96%
25 – 65 Jahre	7.55%	0.96%	8.51%
66 – 70 Jahre*	7.55%	0.96%	8.51%

* Bei aufgeschobener Pensionierung mit Beitragszahlung

3. Der Beitrag des Versicherten wird vom Arbeitgeber für Rechnung der SPES vom Lohn abgezogen.

Art. 23 Beitrag des Arbeitgebers

1. Der Arbeitgeber ist für alle beitragspflichtigen Versicherten ebenfalls beitragspflichtig.
2. Der Jahresbeitrag des Arbeitgebers wird in Prozenten des beitragspflichtigen Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters des Versicherten (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) festgelegt:

Alter	Beitrag		
	Sparen	Risiko und Verwaltung	Total
17 – 24 Jahre	0.00%	1.54%	1.54%
25 – 65 Jahre	9.75%	1.54%	11.29%
66 – 70 Jahre*	0.00%	0.00%	0.00%

* Bei aufgeschobener Pensionierung

3. Ohne gegenteilige Abmachung wird der Arbeitgeberbeitrag alle vier Monate zusammen mit dem Arbeitnehmerbeitrag der SPES überwiesen.

Art. 24 Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen

1. Eine allfällige Überschussbeteiligung aus Versicherungsverträgen richtet sich nach den Bestimmungen des Versicherungsvertrages. Ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates wird diese Beteiligung zur Verbesserung der finanziellen Lage der SPES verwendet.

Art. 25 Sanierungsbeiträge

1. Sofern und solange die SPES in Unterdeckung im Sinne des BVG ist, kann der Stiftungsrat gemäss Artikel 66 vom Arbeitgeber und von den aktiven Versicherten einen befristeten Sanierungsbeitrag erheben.

Leistungen der SPES – Allgemeines

Art. 26 Auskunfts- und Meldepflicht

1. Arbeitgeber, aktive Versicherte und Rentenbezüger sind der SPES gegenüber zu allen Auskünften verpflichtet, die für die Versicherung von Bedeutung sind.
2. Invalide Versicherte bzw. die Rentenbezüger sind im Leistungsfall insbesondere verpflichtet, auf Verlangen wahrheitsgetreu Auskunft über allfällige anderweitige Einkünfte zu geben.
3. Die SPES behält sich vor, die Zahlung von Leistungen einzustellen, wenn ein Versicherter oder ein Rentenbezüger seiner Auskunfts- und Meldepflicht nicht nachkommt.

Art. 27 Bearbeiten von Personendaten

1. Die SPES ist befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigt, um die ihr nach diesem Reglement obliegenden Aufgaben zu erfüllen, namentlich um:
 - die Beiträge zu berechnen und zu erheben;
 - Leistungsansprüche zu beurteilen sowie Leistungen zu berechnen, zu gewähren und diese mit Leistungen anderer Sozialversicherungen zu koordinieren;
 - Leistungen bei einem Rückversicherer geltend zu machen;
 - Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten geltend zu machen.
2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die SPES darüber hinaus befugt, Personendaten, die namentlich die Beurteilung der Gesundheit, der Schwere des physischen oder psychischen Leidens, der Bedürfnisse und der wirtschaftlichen Situation des Versicherten erlauben, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen. Insbesondere kann sie der Versicherungsgesellschaft, bei der sie einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat, sämtliche für die Bearbeitung eines Versicherungsfalles erforderlichen Daten und Informationen übermitteln. Letztere behält sich ebenfalls das Recht vor, diese Daten an einen Drittpartner zu übermitteln.

Art. 28 Zahlung der Leistungen

1. Die Leistungen der SPES sind wie folgt zahlbar:
 - a. die Renten: monatlich, jeweils zu Beginn des Monats;
 - b. die Kapitalleistungen: innert 30 Tagen nach Fälligkeit, frühestens jedoch, wenn die Anspruchsberechtigten mit Sicherheit bekannt sind;
 - c. die Freizügigkeitsleistung: am Tag, an dem das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird;
 - d. die an eine Vorsorgeeinrichtung zu überweisenden Scheidungsrenten: einmal pro Jahr jeweils zwischen dem 1. und 15. Dezember des Jahres, der Gesamtbetrag der Renten des Jahres wird um die Hälfte des vom Stiftungsrat gemäss Artikel 19 beschlossenen Zinssatzes, der den Altersguthaben gutgeschrieben wird, erhöht.
2. Ein Verzugszins wird geschuldet:
 - a. bei Rentenzahlungen ab Anhebung einer Beteibung oder Einreichung einer Klage. Der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzins;
 - b. bei Kapitalzahlungen: ab Fälligkeit; der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzins;

- c. bei Auszahlung der Freizügigkeitsleistung ab 30 Tagen nach Erhalt aller notwendigen Informationen, jedoch frühestens 30 Tage ab Austritt. Der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzins plus einem Prozent;
3. Zahlungsort für die Leistungen der SPES ist deren Sitz. Sie werden in der Schweiz an die vom Begünstigten genannte Adresse, in der Regel an eine Bank oder auf ein Postkonto ausbezahlt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der internationalen Staatsverträge.
 4. Die SPES kann das Vorlegen aller Dokumente verlangen, die den Anspruch auf Leistungen darlegen; verweigert der Begünstigte, sich dieser Pflicht zu unterziehen, ist die SPES berechtigt, die Leistungszahlungen einzustellen
 5. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann im Bereich der BVG-Mindestleistungen abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt. Im Bereich der überobligatorischen Leistungen hingegen kann eine Rückforderung verlangt werden, unabhängig davon, ob der Versicherte gutgläubig war oder die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.
 6. Muss die SPES Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung überwiesen hat, so ist ihr diese Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Findet keine Rückerstattung statt, so kürzt die SPES ihre Leistungen entsprechend.
 7. Wird die SPES vorleistungspflichtig, weil die für die Leistungszahlung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und der Versicherte zuletzt der SPES angehört hat, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen. Stellt sich später heraus, dass die SPES nicht leistungspflichtig ist, so verlangt sie die Rückerstattung der vorgeschossenen Leistungen.
 8. Wird die SPES leistungspflichtig, weil der Versicherte infolge eines Geburtsgebrechens oder bereits als Minderjähriger invalid wurde und bei Erhöhung der invalidisierenden Erwerbsunfähigkeit bei der SPES versichert war, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen.
 9. Die SPES kann vom invaliden Versicherten oder von den Hinterbliebenen des verstorbenen Versicherten verlangen, dass sie ihre Ansprüche im Ausmass der Leistungen der SPES gegenüber einem Dritten, der für den Invaliditäts- oder Todesfall haftpflichtig ist, abtreten, insofern die SPES nicht in Anwendung des BVG in die Ansprüche des Versicherten und seiner Hinterbliebenen tritt. Sie ist berechtigt, ihre Leistungen einzustellen, bis diese Abtretung erfolgt ist.
 10. Kürzt, entzieht oder verweigert die AHV/IV eine Leistung, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder weil sich der Versicherte einer Wiedereingliederungsmassnahme der IV widersetzt, so werden die Leistungen der SPES im von der AHV/IV beschlossenen Ausmass gekürzt.
 11. Die Leistungen der SPES können vor deren Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung. Der Anspruch auf Leistungen kann mit Forderungen, die der Arbeitgeber an die SPES abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn es sich bei diesen Forderungen um Beiträge handelt, die nicht vom Lohn abgezogen wurden.
 12. Die Bestimmungen der Artikel 35a Abs. 2 und 41 BVG betreffend die Verjährung der Leistungen sind anwendbar.
 13. Erhält die SPES eine amtliche Meldung, wonach ein Versicherter seine Unterhaltspflicht vernachlässigt hat, so darf sie Kapitalauszahlungen, Barauszahlungen, WEF-Vorbezüge und WEF-Verpfändungen nur noch im Rahmen von Artikel 40 BVG gewähren.
 14. Ist der Versicherte verheiratet, verlangt die SPES für Kapitalauszahlungen oder Barauszahlungen der Freizügigkeitsleistung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann der Versicherte das Gericht anrufen.

Art. 29 Überentschädigung und Koordination

1. Die Leistungen der SPES werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 100% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Die Altersleistungen werden jedoch nur gekürzt, wenn sie im Anschluss an Invalidenleistungen ausgerichtet werden. In diesem Fall ist der mutmasslich entgangene Jahresverdienst unmittelbar vor dem reglementarischen Rücktrittsalter massgebend. Artikel 41 bleibt vorbehalten.
2. Folgende Leistungen Dritter werden berücksichtigt:
 - die Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
 - die Leistungen gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung;
 - die Leistungen der Taggeldversicherung;
 - die Leistungen ausländischer Sozialversicherungen;
 - die Leistungen einer Versicherungs- oder Vorsorgeeinrichtung, die ganz oder teilweise vom Arbeitgeber finanziert wurden;
 - die Leistungen aus Freizügigkeitseinrichtungen und der Auffangeinrichtung;
 - allfällige Lohnzahlungen des Arbeitgebers oder Lohnersatzleistungen;
 - das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbseinkommen eines Voll- oder Teilinvaliden, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, das während der Durchführung einer Massnahme zur Wiedereingliederung der IV erzielt wird.
3. Nicht angerechnet werden Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Taggelder, welche der Versicherte vollumfänglich selber finanziert hat, Leistungen einer Versicherungs- oder Vorsorgeeinrichtung, die ganz vom Versicherten finanziert wurden; und das Zusatzeinkommen, welches während der Teilnahme an IV-Wiedereingliederungsmassnahmen erzielt wird.
4. Die Leistungen an den überlebenden Ehegatten und an die Waisen werden zusammengezählt.
5. Nicht ausgeglichen werden Leistungskürzungen oder -Verweigerungen der Unfall- oder Militärversicherung unter Anwendung von:
 - a. Artikel 25 BVV 2; und
 - b. Artikel 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und 47 Abs. 1 MVG (Erreichen des Rücktrittsalters).Dieser Absatz gilt sinngemäss auch für Leistungen von ausländischen Versicherungen.
6. Kapitaleistungen werden zwecks Berechnung der Überentschädigung gemäss den aktuariellen Bedingungen der SPES in Renten umgerechnet.
7. Werden die Leistungen der SPES gekürzt, so werden alle im gleichen Verhältnis gekürzt.
8. Die Kürzung wird überprüft, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.
9. Der nicht ausbezahlte Teil der versicherten Leistungen verfällt der SPES.

Art. 30 Anpassung der Renten

1. Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten sowie die Altersrenten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der SPES an die Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der SPES, ob und in welchem Mass die Renten angepasst werden. Er hält seinen begründeten Entscheid in der Jahresrechnung oder im Jahresbericht fest.
2. Die BVG-Mindestbestimmungen bleiben vorbehalten.

Leistungen der SPES

Art. 31 Versicherte Leistungen der Versichertenkategorie "Geistliche"

1. Die SPES versichert für die Geistlichen zu den nachstehenden Bedingungen:
 - a. Altersrenten und/oder -kapitalien;
 - b. Invalidenrenten;
 - c. die Beitragsbefreiung;
 - d. ein Todesfallkapital
2. Der Stiftungsrat kann die Geistlichen, die einen entsprechenden Antrag stellen, in gewissen Fällen (Adoption usw.) den Laien gleichstellen. Gegebenenfalls werden die Verpflichtungen der SPES im Versicherungsschein präzisiert.

Art. 32 Versicherte Leistungen der Versichertenkategorie "Laien"

1. Die SPES versichert für Laien zu den nachstehenden Bedingungen:
 - a. Altersrenten und/oder -kapitalien;
 - b. Invalidenrenten;
 - c. die Beitragsbefreiung;
 - d. Ehegattenrenten;
 - e. Kinderrenten;
 - f. ein Todesfallkapital.

Altersleistungen

Art. 33 Anspruch auf die Altersrente

1. Der Anspruch auf die reglementarische Altersrente beginnt am Monatsersten nach Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters und erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Anspruchsberechtigte stirbt.
2. Beendet ein aktiver Versicherter das Arbeitsverhältnis im Verlauf der fünf Jahre vor dem reglementarischen Rücktrittsalter, so hat er Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente, es sei denn, er verlange die Überweisung seiner Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers (Artikel 55) oder, falls er bei der Arbeitslosenversicherung als arbeitslos gemeldet ist oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, an eine Freizügigkeitseinrichtung. Artikel 13 bleibt vorbehalten.
3. Bei Weiterführen der Erwerbstätigkeit nach dem reglementarischen Rücktrittsalter kann der Versicherte:
 - a. die Auszahlung seiner Altersrente verlangen;
 - b. den Aufschub der Zahlung seiner Altersrente ohne Beitragszahlung verlangen, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres; der Antrag auf Nicht-Zahlung der Beiträge ist unwiderruflich;
 - c. weiter versichert bleiben und den Aufschub seiner Pensionierung mit Zahlung der in Artikel 22 festgelegten Beiträge verlangen, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, aber ohne Zahlung des Arbeitgeberbeitrags.

4. Stirbt der Versicherte während der Aufschubzeit, gilt er für die Festsetzung der Hinterlassenenleistungen ab dem auf den Todestag folgenden Monatsersten als Rentenbezüger.
5. Bei teilweiser Weiterführung der Erwerbstätigkeit kann der Versicherte die Ausrichtung einer Teil-Altersrente nach Artikel 34 verlangen, wobei die Herabsetzung unter Berücksichtigung des verbleibenden Beschäftigungsgrades berechnet wird.

Art. 34 Teil-Pensionierung

1. Im Verlauf der fünf Jahre vor dem reglementarischen Rücktrittsalter kann der Versicherte im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber die Ausrichtung einer Teil-Altersrente (1. Schritt) verlangen, falls sein Beschäftigungsgrad um mindestens 20% abnimmt. Der Pensionierungsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen der Reduzierung des Beschäftigungsgrades und dem Beschäftigungsgrad vor der Reduzierung.

Die Reduzierung um 20% ist im Verhältnis zu einer Vollbeschäftigung (100%) berechnet.

2. Bei einer Teilpensionierung wird das Altersguthaben entsprechend dem Pensionierungsgrad in zwei Teile aufgeteilt:
 - a. für den dem Pensionierungsgrad entsprechenden Teil wird der Versicherte als Pensionierter betrachtet;
 - b. für den anderen Teil wird der Versicherte als aktiver Versicherter betrachtet.
3. Bei jeder nachträglichen Reduzierung des Beschäftigungsgrades von mindestens 20% kann der Versicherte die Ausrichtung einer zusätzlichen Teil-Altersrente verlangen.
4. Hat sich der Versicherte für eine Teilpensionierung entschieden, kann er seinen Teilpensionierungsgrad nur zweimal erhöhen, bevor er das 70. Altersjahr erreicht.
 - Bei der ersten Änderung (2. Teilpensionierungsschritt) muss die Reduzierung des Beschäftigungsgrades mindestens 20% betragen und der neue Pensionierungsgrad darf die kumulierte Reduzierung des Beschäftigungsgrades nicht übersteigen.
 - Bei der zweiten Änderung (3. Teilpensionierungsschritt) muss der Pensionierungsgrad zwingend auf 100% erhöht werden und dem Bezug einer vollen (vorzeitigen, ordentlichen oder aufgeschobenen) Altersleistung entsprechen.
5. Bei Weiterführung der Versicherung im Sinne von Artikel 13 kann der Versicherte die Ausrichtung einer Teil-Altersrente verlangen. Der beitragspflichtige Lohn gemäss Artikel 13 wird entsprechend dem Teilrentensatz reduziert.

Art. 35 Betrag der Altersrente

1. Der Jahresbetrag der Altersrente entspricht dem zu Beginn des Rentenbezugs vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz, der in diesem Zeitpunkt dem Alter des Versicherten (berechnet in Jahren und Monaten) entspricht:
2. Die Umwandlungssätze sind im Anhang des Reglements (Ziffer 4) aufgeführt.

Art. 36 Alterskapital

1. Aktive Versicherte können unter Vorbehalt von Artikel 21 Absatz 9 die teilweise oder vollständige Kapitalauszahlung ihres Altersguthabens verlangen, sofern sie ihr Begehren mindestens ein Monat im Voraus stellen. Die Zahlung in mehreren Raten ist ausgeschlossen.
2. Mit der gesamten oder teilweisen Auszahlung des Alterskapitals erlischt der Anspruch auf weitere Leistungen der SPES entsprechend.
3. Bei Altersrenten, die auf eine Invalidenrente gemäss Artikel 37 folgen, ist die Kapitalzahlung ausgeschlossen.

4. Bei seiner Pensionierung kann der invalide Versicherte, für den keine Überversicherungsmassnahme gilt, die Kapitalauszahlung verlangen, höchstens jedoch die Summe seiner persönlichen Einlagen. Die Altersrente wird dann entsprechend gekürzt.

Temporäre Invalidenleistungen

Art. 37 Anerkennung der Invalidität

1. Versicherte, die von der IV als invalid anerkannt werden, gelten auch bei der SPES im gleichen Ausmass als invalid, sofern sie beim Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der SPES versichert waren.
2. Gegen die IV-Verfügung kann die SPES innerhalb 30 Tagen nach deren Eröffnung Beschwerde beim zuständigen Gericht erheben.
3. Bei vorzeitiger Pensionierung kann der Versicherte von der SPES nicht mehr als invalid anerkannt werden, ausser wenn der Anspruch auf eine Rente der IV vor der vorzeitigen Pensionierung entstanden ist.
4. Bei einer Änderung des Invaliditätsgrades der IV wird die Rente der SPES entsprechend angepasst.
5. Die SPES ist verpflichtet, eine auf die BVG-Mindestleistungen begrenzte Invalidenrente vorzuschüssen, falls die für die Leistungszahlung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und falls der Versicherte zuletzt der SPES angehört hat. Stellt sich später heraus, dass die SPES nicht leistungspflichtig ist, so verlangt sie bei der leistungspflichtigen Einrichtung die Rückerstattung der vorgeschossenen Leistungen.
6. Bei Weiterführen der Erwerbstätigkeit nach dem reglementarischen Rücktrittsalter werden keine Invalidenleistungen fällig; mit Beendigung der Lohnzahlung resp. Lohnersatzleistungen wird die Altersrente fällig.

Art. 38 Anspruch auf die Invalidenrente

1. Der Anspruch auf eine temporäre Invalidenrente der SPES beginnt mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Er erlischt unter Vorbehalt von Artikel 41 mit dem Ende des Anspruchs auf eine Rente der IV, spätestens jedoch bei Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters; ab diesem Zeitpunkt hat der Versicherte Anspruch auf eine Altersrente.
2. Die temporäre Invalidenrente der SPES wird jedoch solange nicht ausbezahlt, als der Versicherte seinen Lohn oder an dessen Stelle Lohnersatzleistungen bezieht, sofern diese Lohnersatzleistungen mindestens 80% des Lohnes entsprechen und zu mindestens 50% durch den Arbeitgeber finanziert wurden.
3. Wird ein Versicherter von der IV zu mindestens 70% als invalid anerkannt, so hat er Anspruch auf eine volle Rente der SPES.
4. Ist der Invaliditätsgrad tiefer als 70%, aber höher als 40%, hat der Versicherte Anspruch auf eine Teilrente.
5. In Ziffer 6 des Anhangs ist die Höhe der Teilrente in Prozenten der vollen Rente und der Prozentsatz des verbleibenden Beschäftigungsgrads aufgeführt.
6. Der Bezüger einer Teilinvalidenrente der SPES wird wie folgt behandelt:
 - a. als invalider Versicherter für jenen Teil seines Altersguthabens, der dem Altersguthaben multipliziert mit dem Invaliditätsgrad der SPES entspricht; und
 - b. als aktiver Versicherter für jenen Teil des beitragspflichtigen Lohnes, der dem Prozentsatz des verbleibenden Beschäftigungsgrads entspricht.

Art. 39 Betrag der vollen Rente

1. Die jährliche volle Invalidenrente entspricht 55% des letzten beitragspflichtigen Lohnes.
2. Wurde der letzte beitragspflichtige Lohn als Folge einer krankheits- oder unfallbedingten Erwerbsunfähigkeit herabgesetzt, so entspricht der letzte beitragspflichtige Lohn dem beitragspflichtigen Lohn vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit.

Art. 40 Beitragsbefreiung

1. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entsteht und erlischt gleichzeitig mit dem Anspruch auf die temporäre Invalidenrente. Bei Teilinvalidität beschränkt sich die Beitragsbefreiung auf den invaliden Teil des beitragspflichtigen Lohnes, beziehungsweise auf denjenigen, der dem Invaliditätsgrad der SPES entspricht.
2. Während der Beitragsbefreiung gehen die Beiträge des invaliden Versicherten und die Beiträge des Arbeitgebers für diesen Versicherten zulasten der SPES. Das Altersguthaben des Versicherten wird um die auf der Grundlage des letzten beitragspflichtigen Lohnes berechneten Altersgutschriften erhöht.
3. Wurde der letzte beitragspflichtige Lohn als Folge einer krankheits- oder unfallbedingten Erwerbsunfähigkeit herabgesetzt, so entspricht der letzte beitragspflichtige Lohn dem beitragspflichtigen Lohn vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit.

Art. 41 Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs

1. Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten:
 - a. während drei Jahren, sofern der Versicherte vor der Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde, oder
 - b. solange der Versicherte eine Übergangsleistung der IV bezieht.
2. Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die SPES die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Versicherten kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten ausgeglichen wird.
3. Die Schlussbestimmung der Änderung vom 18.03.2011 des IVG bleibt vorbehalten

Ehegattenrente

Art. 42 Anspruch auf die Ehegattenrente

1. Stirbt ein verheirateter Versicherter, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente.
2. Der Anspruch auf die Ehegattenrente entsteht am Tag des Todes des Versicherten. Die Auszahlung beginnt am Monatsersten nach dem AN des Versicherten, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt oder wieder heiratet.
3. Heiratet der überlebende Ehegatte, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei jährlichen Ehegattenrenten. Durch diese Auszahlung sind alle Ansprüche des überlebenden Ehegatten gegenüber der SPES abgegolten.

Art. 43 Betrag der Ehegattenrente

1. Der Betrag der jährlichen Ehegattenrente entspricht:
 - a. wenn der verstorbene Ehegatte aktiv war: 60% der versicherten Invalidenrente;
 - b. wenn der verstorbene Ehegatte invalid oder pensioniert war: 60% der bei seinem Tod versicherten Invaliden- oder Altersrente.

Kinderrente

Art. 44 Anspruchsberechtigte

1. Bezüger von Invaliden- oder Altersrenten der SPES haben für jedes ihrer Kinder Anspruch auf eine Kinderrente.
2. Stirbt ein Versicherter, so hat jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Kinderrente.
3. Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten die Kinder gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch sowie auch Pflegekinder, welche mit dem Versicherten im gleichen Haushalt leben oder lebten und für deren Unterhalt der Versicherte vorwiegend aufkommt oder im Zeitpunkt seines Todes aufgefunden ist.

Art. 45 Anspruch auf die Kinderrente

1. Der Anspruch auf eine Invaliden- oder Pensioniertenkinderrente beginnt mit der Ausrichtung einer Invaliden- oder Altersrente. Der Anspruch auf die Waisenrente entsteht am Tag des Todes des Versicherten. Die Auszahlung beginnt am Monatsersten nach dem Tod des Versicherten, frühestens jedoch nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung, und erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind das 18. Altersjahr vollendet.
2. Für Kinder, die sich gemäss Wegleitung zu den AHV-Renten in Ausbildung befinden oder die zu mindestens 70% invalid sind, erlischt der Anspruch auf eine Kinderrente mit dem Abschluss des Studiums, der Lehre oder mit dem Ende der Invalidität, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dessen Verlauf sie das 25. Altersjahr vollenden.
3. Stirbt ein anspruchsberechtigtes Kind, so erlischt die Kinderrente am Ende des Sterbemonats.

Art. 46 Betrag der Kinderrente

1. Die jährliche Kinderrente beträgt:
 - a. wenn der Versicherte invalid oder pensioniert ist: 20 % der bei seinem Tod versicherten Invaliden- oder Altersrente;
 - b. wenn der verstorbene Versicherte aktiv versichert war: 20 % der bei seinem Tod versicherten Invalidenrente;
 - c. wenn der verstorbene Versicherte invalid oder pensioniert war: 20 % der bei seinem Tod versicherten Invaliden- oder Altersrente.
2. Für Kinder, deren Vater und Mutter verstorben sind, wird die jährliche Kinderrente verdoppelt.
3. Die Bestimmungen des Artikels 51 bleiben vorbehalten.

Todesfallkapital

Art. 47 Grundsatz

1. Stirbt ein aktiver oder invalider Versicherter, ohne dass Anspruch auf eine Ehegattenrente gemäss Artikel 42 entsteht, so wird ein Todesfallkapital fällig.

Art. 48 Anspruchsberechtigte

1. Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterlassenen des Verstorbenen – unabhängig vom Erbrecht – nach folgender Rangordnung:

Gruppe A: a. die rentenberechtigten Kinder des verstorbenen Versicherten;
b. bei deren Fehlen: die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützten Personen.

Bei Fehlen von Anspruchsberechtigten dieser Begünstigtenkategorie A:

Gruppe B: a. die Kinder des verstorbenen Versicherten, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente haben;
b. bei deren Fehlen: die Eltern;
c. bei deren Fehlen: die Geschwister.

Bei Fehlen von Anspruchsberechtigten dieser Begünstigtenkategorie B:

Gruppe C: die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Anspruchsberechtigten erfolgt zu gleichen Teilen.

2. Der Versicherte kann in einer schriftlichen Erklärung an die SPES:
 - die Rangordnung der Begünstigten innerhalb der Gruppen A und B;
 - die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten innerhalb der gleichen Gruppe zu unterschiedlichen Teilenbestimmen.
3. Falls keine Erklärung über die Änderung der Rangordnung der Anspruchsberechtigten oder der Aufteilung des Todesfallkapitals vorliegt oder die Erklärung die Bestimmungen von Absatz 2 nicht berücksichtigt, gilt die generelle Begünstigungsordnung gemäss Absatz 1.
4. Die Anspruchsberechtigten müssen ihren Anspruch spätestens 12 Monate nach dem Tod der versicherten Person gegenüber der SPES geltend machen. Nicht zur Auszahlung gelangende Teile des Todesfallkapitals verbleiben der SPES.

Art. 49 Betrag des Todesfallkapitals

1. Das Todesfallkapital entspricht der Summe sämtlicher Einzahlungen (Beiträge und Beträge für den Einkauf von Leistungen nach Artikel 21), die der Versicherte persönlich seit dem 1. Januar nach Vollendung seines 24. Altersjahres an die SPES geleistet hat, samt Zins, gegebenenfalls unter Kürzung nach den Artikeln 51 und 57. Von diesem Betrag werden anschliessend sämtliche bereits von der SPES gezahlten Leistungen (Invalidenrenten und infolge von Scheidung ausgezahlte Renten oder Kapitalien) sowie das Vorsorgekapital der laufenden Scheidungsrente des berechtigten Ex-Gatten des verstorbenen Versicherten abgezogen.
2. Für die in Artikel 48 genannten Anspruchsberechtigten der Gruppe C ist der Betrag des Todesfallkapitals auf 50% des im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthabens begrenzt.

Leistungen bei Ehescheidung

Art. 50 Tod eines geschiedenen Versicherten

1. Stirbt ein geschiedener Versicherter, so hat der geschiedene überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Rente des geschiedenen Ehegatten, sofern er die zwei folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt:
 - a. wenn ihm vor dem 01.01.2017 in einem Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente, oder in einem ab dem 01.01.2017 ausgesprochenen Scheidungsurteil eine Rente gemäss Artikel 124e Absatz 1 oder 126 Absatz 1 des ZGB zugesprochen wurde;
 - b. wenn er während mindestens 10 Jahren mit dem Verstorbenen verheiratet war.
2. Der Anspruch auf die Rente des geschiedenen Ehegatten entsteht am Tag des Todes des Versicherten. Die Auszahlung beginnt am Monatsersten nach dem Tod des Versicherten des Versicherten, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt oder wieder heiratet, spätestens jedoch, wenn der Anspruch auf die Rente gemäss Scheidungsurteil geendet hätte.
3. Der Betrag der an den geschiedenen Ehegatten ausbezahlten Jahresrente entspricht dem entgangenen Unterstützungsbetrag abzüglich allfälliger durch andere Versicherungseinrichtungen, namentlich durch die AHV/IV, erbrachte Leistungen. Die Rente an den geschiedenen Ehegatten entspricht höchstens dem Betrag der Ehegattenrente gemäss BVG-Minimum.
4. Die Auszahlung einer Rente des geschiedenen Ehegatten hat keinen Einfluss auf die Ansprüche des überlebenden Ehegatten.

Art. 51 Scheidung

1. Die SPES vollstreckt nur rechtskräftige Scheidungsurteile von Schweizer Gerichten. Sie gewährt in jedem Fall die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG und FZG.
2. Wird ein aktiver Versicherter zum Vorsorgeausgleich verpflichtet, geht die SPES wie folgt vor:
 - a. Zur Überweisung des Anteils der Freizügigkeitsleistung wird das Altersguthaben um den gerichtlich angeordneten Betrag vermindert. Die sich daraus ergebenden Altersleistungen des Versicherten werden entsprechend vermindert. Die vom Altersguthaben unabhängigen Leistungen bei Invalidität und Tod bleiben unverändert.

Alle Konten des Versicherten, das BVG-Altersguthaben eingeschlossen, werden im Verhältnis des übertragenen Anteils gegenüber der gesamten Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Scheidung vermindert.
 - b. Bei Pensionierung während des Scheidungsverfahrens zieht die SPES die bereits ausgezahlten Altersleistungen je zur Hälfte zu Lasten des berechtigten Ehegatten und des Versicherten ab, indem sie:
 - den Betrag des Vorsorgeausgleichs des berechtigten Ehegatten vermindert;
 - die laufende Altersrente des Versicherten kürzt.

Die Differenz zwischen der ausgezahlten und der gekürzten Rente des Versicherten wird durch eine zweite Kürzung der laufenden Rente ausgeglichen.
 - c. Der gerichtlich festgelegte Betrag wird an die Vorsorgeeinrichtung des berechtigten Ehegatten, auf ein Freizügigkeitskonto oder, ohne Nachricht innert 6 Monaten, an die Auffangeinrichtung überwiesen. Hat der berechnete Ehegatte den Status eines invaliden Versicherten oder eines aktiven Versicherten, der 58 Jahre alt oder älter ist, oder in den in Artikel 5 FZG vorgesehenen Fällen, kann der berechnete Ehegatte die Auszahlung direkt auf sein Konto verlangen.

3. Wird ein invalider Versicherter zum Vorsorgeausgleich verpflichtet, geht die SPES wie folgt vor:
- a. Zur Überweisung des Anteils der Freizügigkeitsleistung wird das Altersguthaben um den gerichtlich angeordneten Betrag vermindert. Die sich daraus ergebenden Altersleistungen des Versicherten werden entsprechend vermindert. Die vom Altersguthaben unabhängigen Leistungen bei Invalidität und Tod bleiben unverändert.

Alle Konten des Versicherten, das BVG-Altersguthaben eingeschlossen, werden im Verhältnis des übertragenen Anteils gegenüber der gesamten Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Scheidung vermindert.
 - b. der Vorsorgeausgleich hat keine Auswirkungen auf die Invalidenleistungen (laufende Invalidenrente, Beitragsbefreiung, laufende und künftige Invaliden-Kinderrenten).
 - c. Bei Pensionierung während des Scheidungsverfahrens zieht die SPES die zu viel bezahlten Altersleistungen je zur Hälfte zu Lasten des berechtigten Ehegatten und des Versicherten ab, indem sie:
 - den Betrag des Vorsorgeausgleichs des berechtigten Ehegatten vermindert;
 - die laufende Altersrente des Versicherten kürzt.
 - d. Bei Kürzung der Invalidenrente infolge Übererschädigung im Anschluss an die Koordination mit der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und der Militärversicherung kann das reglementarische Altersguthaben nur dann vermindert werden, wenn die Überversicherung aufgrund der Auszahlung von Kinderrenten besteht.
 - e. Der gerichtlich festgelegte Betrag wird an die Vorsorgeeinrichtung des berechtigten Ehegatten auf ein Freizügigkeitskonto oder, ohne Nachricht innert 6 Monaten, an die Auffangeinrichtung überwiesen. Hat der berechnete Ehegatte den Status eines invaliden Versicherten oder eines aktiven Versicherten, der 58 Jahre alt oder älter ist, oder in den in Artikel 5 FZG vorgesehenen Fällen, kann der berechnete Ehegatte die Auszahlung direkt auf sein Konto verlangen. Hat der berechnete Ehegatte den Status eines pensionierten Versicherten, wird ihm der Vorsorgeausgleich direkt auf sein Konto ausgezahlt.
4. Wird ein pensionierter Versicherter zum Vorsorgeausgleich verpflichtet (einschliesslich ehemalige Bezüger von Invalidenrenten), so geht die SPES wie folgt vor:
- a. Die laufende Altersrente des Versicherten wird um den gerichtlich angeordneten Betrag vermindert.
 - b. Diese Rentenverminderung wird gemäss Artikel 19h FZV in eine lebenslängliche Rente umgerechnet, welche dem berechtigten Ehegatten ausgerichtet wird (Scheidungsrente).
 - c. Die Verminderung der Altersrente hat keine Auswirkungen auf allfällige laufende Alterskinderrenten sowie auf allfällige Waisenrenten, welche bei Tod des pensionierten Versicherten im Anschluss an die Alterskinderrenten ausgerichtet werden; neu infolge Tod des pensionierten Versicherten entstehende Alterskinderrenten und Waisenrenten werden hingegen auf der Grundlage der verminderten Altersrente berechnet.
 - d. Die lebenslängliche Rente zu Gunsten des berechtigten Ehegatten wird an die Vorsorgeeinrichtung des berechtigten Ehegatten, auf ein Freizügigkeitskonto oder, ohne Nachricht innert sechs Monaten, an die Auffangeinrichtung überwiesen. Hat der berechnete Ehegatte den Status eines invaliden Versicherten oder eines aktiven Versicherten, der 58 Jahre alt oder älter ist, oder in den in Artikel 5 FZG vorgesehenen Fällen, kann der berechnete Ehegatte die Auszahlung direkt auf sein Konto verlangen. Hat der berechnete Ehegatte den Status eines pensionierten Versicherten, wird ihm der Vorsorgeausgleich direkt auf sein Konto ausgezahlt.
5. Mit Zustimmung des berechtigten aktiven oder invaliden Ehegatten kann die lebenslängliche Rente durch eine Kapitalleistung ersetzt werden. In diesem Fall überweist die SPES den auf Grund der technischen Grundlagen der SPES ermittelten Barwert der lebenslänglichen Rente in Form einer Freizügigkeitsleistung (siehe Anhang, Ziffer 5). Die SPES empfiehlt dem berechtigten Ehegatten die Wahl einer Kapitalabfindung anstelle der Scheidungsrente.

6. Der Anspruch auf die Scheidungsrente endet mit dem Tod des berechtigten Ehegatten. Ab diesem Zeitpunkt besteht kein Anspruch auf weitere Leistungen der SPES.
7. Aktive Versicherte, deren Altersguthaben im Rahmen einer Scheidung vermindert wurde, können ihr Guthaben jederzeit mit persönlichen Einkäufen wieder erhöhen. Allfällige Einkaufsbeschränkungen gemäss Artikel 21 sind nicht anwendbar. Diese Einkäufe dürfen jedoch den im Rahmen der Scheidung übertragenen Betrag nicht überschreiten. Die SPES erhöht das BVG-Altersguthaben anteilmässig.
8. Invalide und pensionierte Versicherte können die verminderte Leistung nicht mit persönlichen Einkäufen wieder erhöhen.
9. Wird ein aktiver Versicherter zum Vorsorgeausgleich (Kapital oder Rente) berechtigt, so werden die erhaltenen Leistungen für den aktiven Versicherten wie eine eingebrachte Austrittsleistung verwendet. Das BVG-Altersguthaben wird gemäss den von der Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten erhaltenen Informationen erhöht. Ein aktiver Versicherter, der das Alter der vorzeitigen Pensionierung erreicht hat, kann die Auszahlung der Renten in bar oder einer Kapitalleistung nur bei der Vorsorgeeinrichtung seines verpflichteten Ex-Ehegatten verlangen.
10. Wird ein invalider Versicherter zum Vorsorgeausgleich (Kapital oder Rente) berechtigt, so verwendet die SPES die erhaltenen Beträge zur Erhöhung des Altersguthabens. Das BVG-Altersguthaben wird gemäss den von der Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten erhaltenen Informationen erhöht. Ein invalider Versicherter kann die Auszahlung der Renten oder einer Kapitalleistung nur bei der Vorsorgeeinrichtung seines verpflichteten Ex-Ehegatten verlangen.
11. Wird ein pensionierter Versicherter zum Vorsorgeausgleich berechtigt, so werden die erhaltenen Beträge an die Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten zurückgezahlt und haben keine Auswirkungen auf die reglementarischen Leistungen der SPES. Der Versicherte muss bei der Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten die direkte Zahlung der Beträge beantragen.
12. Bei einer Scheidung teilt die SPES dem Versicherten oder dem Gericht auf Verlangen die Angaben gemäss den Artikel 24 FZG und 19k FZV mit.
13. Auf Antrag des Versicherten oder des Gerichts prüft die SPES einen geplanten Vorsorgeausgleich und nimmt dazu schriftlich Stellung (Durchführbarkeitserklärung).
14. Bei Überweisung eines Vorsorgeausgleichs im Rahmen einer Scheidung teilt die SPES der neuen Vorsorgeeinrichtung ausserdem die Höhe des Anteils der Austrittsleistung gemäss Artikel 15 BVG mit.
15. Der Fall der teilaktiven, teilinvaliden oder teilpensionierten Versicherten wird sinngemäss behandelt. Präzisiert das Gericht die Aufteilung des Vorsorgeausgleichs nicht, so zieht die SPES den übertragenen Betrag in erster Linie beim teilaktiven Versicherten ab.

Freizügigkeitsleistung

Art. 52 Ende des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag

1. Endet das Arbeitsverhältnis eines Versicherten vor dem 1. Januar nach seinem 24. Geburtstag, so hat er keinen Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
2. Die von ihm persönlich geleisteten Beiträge wurden vollumfänglich für die Deckung der Risiken Invalidität und Tod sowie der Verwaltungskosten verwendet.
3. Hat der Versicherte vor dem 1. Januar nach seinem 24. Geburtstag eine Freizügigkeit eingebracht, so hat er Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.

Art. 53 Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung

1. Der Versicherte, dessen Arbeitsverhältnis vor Beginn des Anspruchs auf eine vorzeitige Altersrente aus einem anderen Grund als Invalidität oder Tod, oder weil er die vom Arbeitgeber festgelegten Bedingungen des freiwilligen Anschlusses nicht mehr erfüllt, zu Ende geht, hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
2. In Abweichung von Absatz 1 kann der Versicherte, dessen Arbeitsverhältnis nach Beginn des Anspruchs auf eine vorzeitige Altersrente, jedoch bevor er Anspruch auf eine reglementarische Altersrente hat, zu Ende geht, die Überweisung einer Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn diese Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers oder, falls er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder bei der Arbeitslosenversicherung als arbeitslos gemeldet ist, an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen wird.
3. Der Versicherte, dessen IV-Rente nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, hat nach Ablauf der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
4. Die Freizügigkeitsleistung wird bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder der freiwilligen Versicherung fällig. Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum BVG-Mindestzinssatz verzinst. Überweist die SPES die Leistung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt aller notwendigen Informationen, so wird ab diesem Zeitpunkt ein Verzugszins geschuldet.

Art. 54 Betrag der Freizügigkeitsleistung

1. Der Betrag der Freizügigkeitsleistung entspricht dem bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorhandenen Altersguthaben des Versicherten.
2. Die Freizügigkeitsleistung entspricht mindestens dem Mindestbetrag nach Artikel 17 FZG, nämlich: der Summe der Einkäufe (Freizügigkeitsleistungen und persönliche Einlagen) samt Zinsen zum BVG-Mindestsatz, zuzüglich der Beiträge des Versicherten ohne Zinsen mit einem Zuschlag von 4% für jedes Jahr nach dem 20. Altersjahr, höchstens jedoch um 100%.

Für die Versicherten, die ihre Versicherung gemäss Artikel 13 freiwillig weitergeführt haben, wird lediglich der Teil, der gemäss Artikel 22 als Beitrag des Versicherten gilt, berücksichtigt.

Falls die SPES eine Unterdeckung ausweist und der vom Stiftungsrat beschlossene Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben tiefer als der BVG-Mindestzinssatz ist, so ist für die Berechnung des Mindestbetrages nach Artikel 17 FZG der Zinssatz, mit welchem das Altersguthaben verzinst wird, massgebend.

Art. 55 Verwendung der Freizügigkeitsleistung

1. Bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber die SPES unverzüglich zu informieren. Er teilt ihr mit, ob die Kündigung aus gesundheitlichen Gründen erfolgte.
2. Die SPES erstellt für den Versicherten und die neue Vorsorgeeinrichtung eine Abrechnung über die Freizügigkeitsleistung. Daraus ist die Berechnung der Austrittsleistung, die Höhe des Mindestbetrages und die Höhe des Altersguthabens im Zeitpunkt des Austritts, der Heirat oder einer eingetragenen Partnerschaft ersichtlich.
3. Die SPES fordert den Versicherten auf, die für die Verwendung der Freizügigkeitsleistung erforderlichen Angaben zu unterbreiten und weist ihn auf alle gesetzlich und reglementarisch vorgesehenen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschatzes hin.
4. Geht der Versicherte ein Arbeitsverhältnis bei einem neuen Arbeitgeber ein, so wird die Freizügigkeitsleistung gemäss den Angaben des Versicherten an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen.
5. Geht der Versicherte kein Arbeitsverhältnis bei einem neuen Arbeitgeber ein, so kann er zwischen dem Abschluss einer Freizügigkeitspolice und der Eröffnung eines Freizügigkeitskontos wählen.

6. Unterbreitet der Versicherte keine Angaben über die Verwendung der Freizügigkeitsleistung, so überweist die SPES die Freizügigkeitsleistung frühestens sechs Monate und spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses an die Auffangeinrichtung.
7. Artikel 56 bleibt vorbehalten.

Art. 56 Barauszahlung

1. Der Versicherte kann unter Vorbehalt von Artikel 21 Absatz 9 die Barauszahlung seiner Freizügigkeitsleistung verlangen:
 - a. wenn er den Wirtschaftsraum Schweiz und Liechtenstein endgültig verlässt;
 - b. wenn er eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
 - c. wenn der Betrag der Freizügigkeitsleistung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses kleiner ist als ein Jahresbeitrag des Versicherten.
2. Verlegt der Versicherte seinen Wohnsitz in einen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der EFTA und untersteht er in seinem neuen Staat weiterhin der obligatorischen Versicherung gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität, so kann der obligatorische Teil seiner Freizügigkeitsleistung nicht in bar ausbezahlt werden. Es wird auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice in der Schweiz überwiesen.
3. Der Stiftungsrat ist ermächtigt, alle ihm erforderlich erscheinenden Nachweise einzuverlangen und die Auszahlung bis zu deren Vorlegung aufzuschieben.

Wohneigentumsförderung

Art. 57 Vorbezug

1. Unter Vorbehalt von Artikel 21 Absatz 9 können aktive Versicherte ihre Mittel der beruflichen Vorsorge bis drei Jahre vor dem reglementarischen Rücktrittsalter zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf vorbezahlen. Der Versicherte muss die notwendigen Belege vorweisen.
2. Die Mittel der beruflichen Vorsorge können zum Erwerb oder zur Erstellung von Wohneigentum, zum Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum oder zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen verwendet werden.
3. Der Vorbezug kann nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten ausbezahlt werden.
4. Bis zum Alter von 50 Jahren kann die gesamte Freizügigkeitsleistung vorbezogen werden. Danach darf höchstens die Hälfte der Freizügigkeitsleistung verwendet werden, mindestens jedoch der Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf den der Versicherte im Alter 50 Anspruch hatte.
5. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000. Ein Vorbezug kann nur alle fünf Jahre geltend gemacht werden.
6. Sind die Voraussetzungen für den Vorbezug erfüllt, so verfügt die SPES über eine 6-monatige Frist für dessen Auszahlung. Sofern und solange die SPES in Unterdeckung im Sinne des BVG ist, kann sie den Vorbezug zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. In diesem Fall muss die SPES jene Versicherten, welchen die Auszahlung eingeschränkt oder verweigert wird, über die Dauer und das Ausmass der Massnahme schriftlich informieren.
7. Der Vorbezug führt zu einer Herabsetzung des verfügbaren Altersguthabens und der sich daraus ergebenden Leistungen.

Alle von der SPES geführten Konten der Versicherten, einschliesslich des BVG-Mindestguthabens, werden ebenfalls im gleichen Verhältnis gekürzt.
8. Der Versicherte kann den zur Finanzierung seines Wohneigentums vorbezogenen Betrag jederzeit zurückzahlen, spätestens jedoch bis zum reglementarischen Rücktrittsalter, sofern er nicht vorzeitige Altersleistungen der SPES bezieht, oder bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung. Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt CHF 10'000 (ausser des verbleibenden Betrags).

9. Der Versicherte muss den zur Finanzierung seines Wohneigentums vorbezogenen Betrag zurückzahlen, wenn das Wohneigentum veräussert wird oder wenn Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen. Der Vorbezug muss von den Erben zurückbezahlt werden, wenn beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistungen fällig werden.
10. Mit dem zurückbezahlten Betrag wird das Altersguthaben erhöht. Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig gemäss der im Zeitpunkt des Vorbezuges erstellten Berechnung erhöht.
11. Der Vorbezug ist als Kapitaleistung aus der beruflichen Vorsorge zu versteuern. Bei Rückzahlung des Vorbezugs kann der Versicherte die Rückerstattung der bezahlten Steuern verlangen. Solche Rückzahlungen können hingegen nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.
12. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung anwendbar.

Art. 58 Verpfändung

1. Aktive Versicherte können ihre Mittel der beruflichen Vorsorge und/oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen bis 3 Jahre vor dem reglementarischen Rücktrittsalter zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf verpfänden.
2. Die Mittel der beruflichen Vorsorge können zum Erwerb oder zur Erstellung von Wohneigentum oder zum Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum verpfändet werden.
3. Die Verpfändung kann nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten vorgenommen werden.
4. Bis zum Alter 50 kann die gesamte Freizügigkeitsleistung verpfändet werden. Danach darf höchstens die Hälfte der Freizügigkeitsleistung verpfändet werden, mindestens jedoch der Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf den der Versicherte im Alter 50 Anspruch hatte.
5. Eine Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die SPES.
6. Die Barauszahlung (Artikel 56), die Auszahlung von Vorsorgeleistungen sowie die Überweisung bei Scheidung erfordert die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers. Verweigert der Pfandgläubiger die Zustimmung, so stellt die SPES den Betrag sicher.
7. Bei der Pfandverwertung gelten die Bestimmungen über den Vorbezug sinngemäss.
8. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung anwendbar.

Verwaltung der SPES

Art. 59 Zusammensetzung des Stiftungsrates

1. Oberstes Organ der SPES ist der gemäss Artikel 7 der Statuten bestellte Stiftungsrat.
2. Der Stiftungsrat setzt sich aus 4 bis 10 Mitgliedern zusammen, wovon mindestens die Hälfte von den Versicherten gewählt sein muss.

Art. 60 Konstituierung des Stiftungsrates, Versammlung und Beschlussfassung

1. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Sekretär unter seinen Mitgliedern.
2. Er bezeichnet die Mitglieder, die für die SPES kollektiv zu zweien rechtsgültig zeichnen.
3. Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er wird auf Antrag des Präsidenten einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus, unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Ebenfalls können zwei Stiftungsratsmitglieder die Einberufung verlangen.
4. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden nicht zu den Anwesenden gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Ordinarius des Bistums.
5. Der Sekretär des Stiftungsrates führt Protokoll über die Beratungen und Beschlüsse.
6. Die SPES sorgt für die Erst- und Weiterbildung der Stiftungsratsmitglieder, sodass diese ihre Führungsaufgaben vollumfänglich wahrnehmen können.

Art. 61 Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat verwaltet die SPES und nimmt die gesetzlichen Aufgaben wahr, die gemäss BVG und den entsprechenden Verordnungen in seine Zuständigkeit fallen. Er hat alle Befugnisse und erfüllt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zukommen, insbesondere:
 - a. die Erstellung der zu den Statuten gehörigen Reglemente sowie deren Änderungen;
 - b. die Vermögensanlage im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundes und des Kantons.
2. Er stellt den Versicherten und dem Arbeitgeber jedes Jahr die Jahresrechnung sowie einen schriftlichen Bericht über die Geschäftsführung zu.
3. Er kann in eigener Verantwortung gewisse Befugnisse zur Erfüllung laufender Verwaltungsaufgaben an eines oder mehrere seiner Mitglieder, an eine Verwaltungs- und Anlagekommission, an Personal des Arbeitgebers oder an Dritte übertragen. Diese Kompetenzdelegationen müssen schriftlich festgelegt werden und sind jederzeit widerrufbar.
4. Er beruft die Generalversammlung ein und behandelt deren Anfragen und Entscheide.

Art. 62 Generalversammlung der Arbeitgeber und der Versicherten

1. Die Generalversammlung setzt sich aus den anwesenden Arbeitgebern und Versicherten zusammen.
2. Die Generalversammlung wird mindestens einmal alle vier Jahre vom Stiftungsrat einberufen. Ein Fünftel der Versicherten oder der Arbeitgeber kann ihre Einberufung durch den Stiftungsrat beantragen. Die Begründung muss schriftlich vorgelegt werden.

3. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Stimmenmehr der anwesenden Versicherten oder Arbeitgeber. Personen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht zu den Anwesenden gezählt. Die Beschlüsse werden dem Stiftungsrat für eine Stellungnahme unterbreitet.
4. Die Generalversammlung nimmt Stellung zur Jahresrechnung und zu den Jahresberichten des Stiftungsrates und der Revisionsstelle. Sie wird bei der Änderung des Zwecks und bei einer allfälligen Auflösung der SPES angehört.
5. Die Versicherten und die Arbeitgeber ernennen den Stiftungsrat alle 4 Jahre und berufen ihn ab gemäss dem in Artikel 7 der Statuten umschriebenen Verfahren.

Art. 63 Jahresrechnung und Revisionsstelle

1. Die Rechnung der SPES wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.
2. Die vom Stiftungsrat bezeichnete Revisionsstelle prüft, ob:
 - a. die Jahresrechnung und die Alterskonten den gesetzlichen Vorschriften entsprechen;
 - b. die Organisation, die Geschäftsführung sowie die Vermögensanlage den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen;
 - c. die Vorkehrungen zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch den Stiftungsrat hinreichend kontrolliert wird;
 - d. die freien Mittel oder die Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen verwendet wurden;
 - e. die SPES im Fall einer Unterdeckung die erforderlichen Massnahmen eingeleitet hat, um die Unterdeckung in angemessener Frist zu beheben;
 - f. die vom Gesetz verlangten Angaben und Meldungen an die Aufsichtsbehörde gemacht wurden;
 - g. Artikel 51c BVG eingehalten wurde.
3. Die Revisionsstelle hält ihre Feststellungen zu den Prüfpunkten jährlich in einem Bericht zuhanden des Stiftungsrates fest. Dieser Bericht bestätigt die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften mit oder ohne Einschränkungen und enthält eine Empfehlung über die Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung; diese ist dem Bericht beizulegen.
4. Die Revisionsstelle erläutert bei Bedarf die Prüfungsergebnisse zuhanden des Stiftungsrates.

Art. 64 Anerkannter Experte für berufliche Vorsorge

1. Der vom Stiftungsrat ernannte anerkannte Experte für die berufliche Vorsorge überprüft periodisch, ob:
 - a. die SPES Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
 - b. ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
2. Der Experte muss zudem überprüfen, ob die von der SPES getroffenen Sicherheitsmassnahmen ausreichend sind.
3. Er unterbreitet dem Stiftungsrat Empfehlungen insbesondere über
 - a. die Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
 - b. die Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung einzuleiten sind.

4. Werden die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge vom Stiftungsrat nicht befolgt und erscheint dadurch die Sicherheit der SPES gefährdet, meldet er dies der Aufsichtsbehörde.

Art. 65 Haftung, Schweigepflicht

1. Alle mit der Verwaltung, der Geschäftsführung der SPES beauftragten Personen sowie der anerkannte Experte haften für den Schaden, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen. Für die Haftung der Revisionsstelle gilt Artikel 755 des Obligationenrechts.
2. Die in Absatz 1 erwähnten Personen unterstehen der Schweigepflicht in Bezug auf alle Angelegenheiten und Informationen vertraulichen Charakters, welche die SPES, den Arbeitgeber oder die Versicherten betreffen und über die sie in Ausübung ihrer Tätigkeiten Kenntnis erhalten. Sie unterstehen dieser Schweigepflicht auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt weiter.
3. Der Arbeitgeber haftet für Schäden, die der SPES entstehen können, wenn er ihr die für sie wichtigen Informationen nicht mitteilt (insbesondere: Beitritt neuer Arbeitnehmer, Löhne, Lohnänderungen, Austritte usw.).

Art. 66 Sanierungsmassnahmen

1. Bei einer Unterdeckung gemäss Artikel 44 BVV 2 legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls können insbesondere die Verzinsung der Altersguthaben, die Finanzierung und die Leistungen den vorhandenen Mitteln angepasst werden. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. Sofern und solange die SPES in Unterdeckung ist, kann der Stiftungsrat Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung, die der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dienen, verweigern.
2. Sofern die Massnahmen nach Absatz 1 nicht zum Ziel führen, kann die SPES unter Wahrung der Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität von den Versicherten, dem Arbeitgeber und den Rentenbezügern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Die Erhebung eines Beitrags von den Rentnern ist nur auf dem Teil der Rente zulässig, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist, und der nicht die Mindestleistungen gemäss BVG betrifft. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentenbezüger wird mit den laufenden Renten verrechnet.

Der Sanierungsbeitrag wird für die Berechnung der minimalen Freizügigkeitsleistung nicht berücksichtigt.

3. Sofern sich die Massnahmen nach Absatz 2 als ungenügend erweisen, kann die SPES den Mindestzinssatz gemäss BVG während der Dauer der Unterdeckung, maximal jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0,5 % betragen.
4. Der Arbeitgeber kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto "Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht" vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Der Arbeitgeber und die SPES treffen eine entsprechende schriftliche Vereinbarung. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht bleibt so lange bestehen, als die Unterdeckung vorliegt.
5. Besteht in der SPES eine Unterdeckung gemäss Artikel 44 BVV 2, informiert der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Versicherten und die Rentenbezüger über:
 - a. die Unterdeckung, insbesondere über deren Ausmass und die Ursachen;
 - b. die in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge zur Behebung der Unterdeckung ergriffenen Massnahmen und den Zeitraum, in welchem die Unterdeckung behoben werden kann;

- c. die Umsetzung des Massnahmenkonzepts und über die Wirksamkeit der angewendeten Massnahmen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 67 Invalide und Garantie der laufenden Renten

1. Die im vorliegenden Reglement aufgeführten Umwandlungssätze zur Bestimmung der Altersrente im reglementarischen Rücktrittsalter gelten auch für sämtliche laufenden Invaliditätsfälle.
2. Das In-Kraft-Treten des Vorsorgereglements per 01.01.2024 hat keine Auswirkungen auf den Betrag der am 31.12.2023 laufenden Renten.
3. Das reglementarische Rücktrittsalter gemäss Artikel 18 dieses Reglements gilt für alle invaliden Versicherten.

Art. 68 Laufende Invalidenrenten

1. Für Bezüger einer Invalidenrente, deren Rentenanspruch vor dem 01.01.2022 entstand und die am 01.01.2022 das 55. Altersjahr vollendet haben, bleibt das alte Recht gemäss IVG anwendbar.
2. Für Bezüger einer Invalidenrente, deren Rentenanspruch vor dem 01.01.2022 entstand und die am 01.01.2022 das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige prozentuale Anteil der Rente bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad nach Artikel 17 Abs. 1 ATSG verändert. Der bisherige prozentuale Anteil der Rente bleibt auch nach einer Änderung des Invaliditätsgrades nach Artikel 17 Abs. 1 ATSG bestehen, sofern die Anwendung von Artikel 38 dieses Reglements und der Tabelle in Ziffer 6 des Anhangs zu einer Senkung der Rente (bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades) oder einer Erhöhung der Rente (bei einer Reduzierung des Invaliditätsgrades) führt.
3. Für Bezüger einer Invalidenrente, deren Rentenanspruch vor dem 01.01.2022 entstand und die am 01.01.2022 das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben, ist die Regelung des Rentenanspruchs nach Artikel 38 dieses Reglements und der Tabelle in Ziffer 6 des Anhangs spätestens ab dem 01.01.2032 anwendbar. Falls der Betrag der Invalidenrente im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird der bisherige Betrag solange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad nach Artikel 17 Abs. 1 ATSG verändert.
4. Während der provisorischen Weiterversicherung nach Artikel 41 des vorliegenden Reglements wird die Anwendung von Artikel 38 Absatz 3 bis 5 aufgeschoben.

Art. 69 Garantie der Risikoleistungen

1. Für die am 31.12.2016 anwesenden beitragspflichtigen Versicherten entsprechen die ab dem 01.01.2017 versicherten Invaliden-, Ehegatten-, Invalidenkinder- und Waisenrenten mindestens den am 31.12.2016 gemäss dem an diesem Datum geltenden Vorsorgereglement in Franken versicherten Leistungen.
2. Bei einem Vorbezug infolge von Scheidung oder im Rahmen der Wohneigentumsförderung wird der Frankenbetrag der garantierten Leistungen gekürzt. Im Fall von Rückzahlung wird die Garantie nicht angepasst.
3. Bei einer Reduktion des Lohnes oder des Beschäftigungsgrades wird der Frankenbetrag der garantierten Leistungen gekürzt. Im Fall einer Erhöhung des Lohnes oder des Beschäftigungsgrades wird die Garantie nicht angepasst.
4. Die Kürzung der Risikoleistungen in Franken erfolgt anteilmässig zur Verminderung des projizierten Altersguthaben samt Zinsen (Differenz zwischen dem projizierten Altersguthaben samt Zinsen vor dem Vorbezug oder der Reduktion des Lohnes und dem projizierten Altersguthaben nach dem Vorbezug oder der Reduktion des Lohnes).

Schlussbestimmungen

Art. 70 Information der Versicherten

1. Die SPES übergibt jedem Versicherten bei seinem Beitritt, bei jeder Änderung seiner Versicherungsbedingungen und bei Heirat, jedoch mindestens einmal pro Jahr einen Versicherungsausweis.
2. Der Versicherungsausweis gibt dem Versicherten Auskunft über seine individuellen Versicherungsbedingungen, insbesondere über die versicherten Leistungen, den beitragspflichtigen Lohn, die Beiträge und die Freizügigkeitsleistung. Bei einer Abweichung zwischen dem Versicherungsausweis und dem vorliegenden Reglement ist Letzteres massgebend.
3. Ferner informiert die SPES jeden Versicherten mindestens einmal pro Jahr in geeigneter Weise über die Organisation und die Finanzierung der SPES, sowie über die Zusammensetzung des Stiftungsrates.
4. Auf Anfrage stellt die SPES der Versicherten ein Exemplar der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts zu und informiert sie über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad.

Art. 71 Reglementsänderungen

1. Der Stiftungsrat kann dieses Vorsorgereglement jederzeit ändern.

Art. 72 Auslegung

1. Alle in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehenen Fälle werden durch den Stiftungsrat im Sinne der Statuten und dieses Reglements der SPES sowie unter Berücksichtigung des GVKS und der geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge entschieden.

Art. 73 Streitigkeiten

1. Gerichtsstand für Streitigkeiten bezüglich Auslegung, Anwendung oder Nichtanwendung der Bestimmungen dieses Vorsorgereglements ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes in der Schweiz, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

Art. 74 Fassung

1. Dieses Reglement wurde in französischer Sprache erstellt. Es kann in andere Sprachen übersetzt werden.
2. Bei Abweichungen zwischen dem französischen Text und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der französische Text massgebend.

Art. 75 In-Kraft-Treten

1. Dieses Reglement tritt am 01.01.2024 in Kraft.
2. Es ersetzt das am 01.01.2022 in Kraft gesetzte Reglement sowie den Nachtrag Nr. 1 vom 01.01.2024.
3. Er wird der Aufsichtsbehörde unterbreitet.
4. Er wird allen Versicherten zur Kenntnis gebracht.

Anhang

Ziffer 1 Gehalt

(Artikel 5, 16 und 17 des Reglements)

1. Die volle AHV-Altersrente entspricht CHF 29'400 (Stand 01.01.2024).
2. Die von der Kasse festgelegte Eintrittsschwelle entspricht dem im Sinne des BVG minimalen koordinierten Lohn, d.h. CHF 3'675 (Stand per 01.01.2024).
3. Der maximale Jahreslohn entspricht CHF 882'000 (Stand 01.01.2024).
4. Der minimale beitragspflichtige Lohn entspricht CHF 3'675 (Stand 01.01.2024).

Ziffer 2 Zinssatz

1. Der dem Altersguthaben gutgeschriebene Zinssatz (Artikel 19) kann vom Stiftungsrat zuerst provisorisch festgelegt werden. Er ist für sämtliche Mutationen des Jahres anwendbar.

Je nach dem voraussichtlichen Ergebnis oder dem im Verlauf des vergangenen Jahres erzielten Ergebnis kann der Stiftungsrat einen definitiven Zinssatz festlegen, der rückwirkend gilt.

Die rückwirkende Anwendung des definitiven Zinssatzes ist für die folgenden Ereignisse / Mutationen vorbehalten:

- Pensionierungen und vorzeitige Pensionierungen;
- Invalidisierungen;
- Austritte per 31.12. des Jahres.

Alle anderen Mutationen werden weiterhin auf der Basis des provisorischen Zinssatzes behandelt.

2. Der vom Bundesrat festgelegte BVG-Mindestzinssatz entspricht:

01.01.2004 – 31.12.2004	2.25%
01.01.2005 – 31.12.2007	2.50%
01.01.2008 – 31.12.2008	2.75%
01.01.2009 – 31.12.2011	2.00%
01.01.2012 – 31.12.2013	1.50%
01.01.2014 – 31.12.2015	1.75%
01.01.2016 – 31.12.2016	1.25%
01.01.2017 – 31.12.2023	1.00%
01.01.2024 –	1.25%

3. Der für die Berechnung des projizierten Altersguthabens anwendbare Zinssatz entspricht 2%.
4. Der Zinssatz, der zur Berechnung der Tabelle des maximalen Betrags des Altersguthabens gemäss Ziffer 3 verwendet wird, entspricht 1% für die Kategorie "Geistliche" und 1.5% für die Kategorie "Laien".

5. Der den Freizügigkeitsleistungen gutzuschreibende Verzugszinssatz entspricht dem vom Bundesrat zu diesem Zweck festgelegten Zinssatz (Artikel 53); er beträgt:

01.01.2004 – 31.12.2004	2.50%
01.01.2005 – 31.12.2007	3.50%
01.01.2008 – 31.12.2008	3.75%
01.01.2009 – 31.12.2011	3.00%
01.01.2012 – 31.12.2013	2.50%
01.01.2014 – 31.12.2015	2.75%
01.01.2016 – 31.12.2016	2.25%
01.01.2017 – 31.12.2023	2.00%
01.01.2024 –	2.25%

6. Der für die Berechnung der Verpflichtungen gegenüber den Rentenbezüglern anwendbare technische Zinssatz entspricht 1.75%.

Ziffer 3 Maximaler Betrag des Altersguthabens
(Artikel 21 des Reglements)

1. Der maximale Betrag des Altersguthabens wird in Prozenten des beitragspflichtigen Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters des Versicherten festgelegt:

Anwendbar für die Kategorie "Geistliche"

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
25	0.0	36	200.1	47	423.3	58	672.4
26	17.3	37	219.4	48	444.9	59	696.5
27	34.8	38	238.9	49	466.6	60	720.7
28	52.4	39	258.6	50	488.6	61	745.2
29	70.2	40	278.5	51	510.8	62	770.0
30	88.2	41	298.5	52	533.2	63	795.0
31	106.4	42	318.8	53	555.8	64	820.2
32	124.8	43	339.3	54	578.7	Ab 65	845.7
33	143.3	44	360.0	55	601.8		
34	162.1	45	380.9	56	625.1		
35	181.0	46	402.0	57	648.6		

Anwendbar für die Kategorie "Laien"

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
25	0.0	36	205.2	47	447.0	58	731.8
26	17.3	37	225.6	48	471.0	59	760.0
27	34.9	38	246.3	49	495.4	60	788.7
28	52.7	39	267.3	50	520.1	61	817.9
29	70.8	40	288.6	51	545.2	62	847.4
30	89.1	41	310.2	52	570.7	63	877.5
31	107.8	42	332.2	53	596.5	64	907.9
32	126.7	43	354.5	54	622.8	Ab 65	938.8
33	145.9	44	377.1	55	649.4		
34	165.4	45	400.0	56	676.5		
35	185.2	46	423.3	57	703.9		

2. Das Alter des Versicherten entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Ziffer 4 Umwandlungssatz des Altersguthabens
(Artikel 35 des Reglements)

Alter	Geistliche		Laien	
	M	F	M	F
59	---	4.7	---	4.6
60	5.1	4.8	4.5	4.7
61	5.3	4.9	4.6	4.8
62	5.4	5.1	4.7	5.0
63	5.6	5.2	4.8	5.1
64	5.8	5.4	5.0	5.3
65	6.0	5.5	5.1	5.4
66	6.2	5.7	5.2	5.6
67	6.4	5.9	5.4	5.8
68	6.6	6.1	5.6	6.0
69	6.9	6.3	5.8	6.2
70	7.2	6.6	6.0	6.4

Ziffer 5 Umwandlung der lebenslänglichen Rente des berechtigten Ehegatten eines geschiedenen Versicherten (Scheidungsrente) in einen Kapitalbetrag (technische Grundlagen: BVG 2020 (P2021) 1.75%)
(Artikel 51 des Reglements)

Alter	Männer	Frauen
25	36.636	37.462
26	36.274	37.110
27	35.906	36.753
28	35.531	36.390
29	35.150	36.021
30	34.762	35.646
31	34.367	35.264
32	33.966	34.877
33	33.558	34.482
34	33.144	34.081
35	32.723	33.673
36	32.294	33.258
37	31.859	32.838
38	31.417	32.410
39	30.969	31.976
40	30.514	31.535
41	30.053	31.087
42	29.585	30.632
43	29.109	30.170
44	28.627	29.701
45	28.137	29.225
46	27.640	28.741
47	27.136	28.252
48	26.625	27.755
49	26.107	27.252
50	25.584	26.742
51	25.055	26.226
52	24.521	25.704
53	23.982	25.175
54	23.438	24.640
55	22.889	24.099
56	22.336	23.552
57	21.778	23.000
58	21.217	22.442
59	20.651	21.879
60	20.083	21.310
61	19.511	20.736
62	18.935	20.157
63	18.357	19.573
64	17.776	18.984
65	17.192	18.391

Ziffer 6 Invaliditätsgrad, prozentualer Anteil der Teilrente und verbleibender Beschäftigungsgrad
(Artikel 38 des Reglements)

1. Bei einem Invaliditätsgrad von 40% bis 70% gelten die folgenden Prozentsätze der Rente und des verbleibenden Beschäftigungsgrads:

Invaliditätsgrad der IV	Prozentualer Anteil in % der ganzen Rente	Prozentsatz des verbleibenden Beschäftigungsgrads	Invaliditätsgrad der IV	Prozentualer Anteil in % der ganzen Rente	Prozentsatz des verbleibenden Beschäftigungsgrads
Unter 40%	0.0%	100.0%	55%	55%	45%
40%	25.0%	75.0%	56%	56%	44%
41%	27.5%	72.5%	57%	57%	43%
42%	30.0%	70.0%	58%	58%	42%
43%	32.5%	67.5%	59%	59%	41%
44%	35.0%	65.0%	60%	60%	40%
45%	37.5%	62.5%	61%	61%	39%
46%	40.0%	60.0%	62%	62%	38%
47%	42.5%	57.5%	63%	63%	37%
48%	45.0%	55.0%	64%	64%	36%
49%	47.5%	52.5%	65%	65%	35%
50%	50.0%	50.0%	66%	66%	34%
51%	51.0%	49.0%	67%	67%	33%
52%	52.0%	48.0%	68%	68%	32%
53%	53.0%	47.0%	69%	69%	31%
54%	54.0%	46.0%	70% und höher	100%	0%